

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

**Einschreiben**  
Bundesamt für Justiz  
Bundesrain 20  
3003 Bern

8. Juni 2016

### **Änderung des Zivilgesetzbuchs (Erbrecht); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. März 2016 sind die Kantonsregierungen eingeladen worden, zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (ZGB) Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

#### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Der Vorentwurf bezweckt die Revision und Flexibilisierung des Erbrechts, namentlich des Pflichtteilsrechts, und dessen Anpassung an die aktuellen gesellschaftlichen, familiären und demografischen Lebensrealitäten. Der Regierungsrat begrüsst und unterstützt den ausgearbeiteten Vorentwurf zur Revision des Erbrechts. Durch die Senkung der Pflichtteile kann der Erblasser über einen grösseren Anteil seines Nachlasses frei verfügen und erhält dadurch einen grösseren Handlungsspielraum in der Regelung seines Nachlasses. Nachfolgeregelungen innerhalb von familien- und inhabergeführten Unternehmen beispielsweise können dadurch massgeblich vereinfacht werden. Zudem wird die Rechtsstellung der ausserehelichen Kinder, des überlebenden Ehegatten sowie die Situation von Personen in eingetragenen Partnerschaften verbessert.

#### **2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage**

##### **2.1 Art. 471 E-ZGB (Pflichtteil)**

Für die Schweizer Wirtschaft mit ihrer ausgeprägten KMU-Kultur ist diese Revision von Art. 471 E-ZGB von grosser Bedeutung, da damit Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche die familien- und inhabergeführten Unternehmen längerfristig stärken.

##### **2.2 Art. 484a E-ZGB (Unterhaltsvermächtnis)**

Im Bericht ist nicht nachvollziehbar ausgeführt, weshalb die unterschiedlichen Fristen von 3 Jahren für faktische Lebenspartner (Abs. 1 Ziff. 1) und von 5 Jahren für Stiefkinder (Abs. 1 Ziff. 2) gewählt wurden. Ferner ist fraglich, weshalb nicht auch gelebte Zweckgemeinschaften, beispielsweise unter Geschwistern, bei Pflegeverhältnissen und anderen Zusammenlebensformen, die Voraussetzungen eines Unterhaltsvermächtnisses erfüllen.

### **2.3 Art. 494 E-ZGB (Vorschlagszuteilung)**

Die Vorschlagszuteilung an den überlebenden Ehegatten in einem Ehevertrag wird aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung als Verfügung von Todes wegen qualifiziert. Gemäss Wortlaut der vorgeschlagenen Bestimmung wird sie wie ein Erbvertrag behandelt. Im Kommentar ist zu begründen, weshalb für die Errichtung der Vorschlagszuteilung nicht auch die für den Erbvertrag geltenden Formvorschriften gelten sollen (öffentliche Beurkundung mit zwei Zeugen).

In diesem Zusammenhang wird aufgrund der Auswirkungen von Eheverträgen und Vermögensverträgen im Erbschaftsfall angeregt, die bundesrechtliche Normierung der Hinterlegung und der gerichtlichen Eröffnung derselben zu überprüfen (analog Art. 504 und 537 ZGB).

### **2.4 Art. 499, 500, 501, 502, 503, 504, 512 E-ZGB ("Ersatz von Ausdrücken")**

Der Ersatz der bisher uneinheitlichen Terminologie (zum Beispiel Beamte, der beurkundende Beamte, mit der Beurkundung betrauten Beamten, Notar oder andere Urkundsperson) durch den Begriff "Urkundsperson" wird ausdrücklich begrüsst.

### **2.5 Art. 506 ff. E-ZGB (audiovisuelle letztwillige Verfügung)**

Das audiovisuelle Nottestament ergänzt zwar das heutige mündliche Nottestament und erlaubt die Errichtung eines Nottestaments ohne Zeugen. Gleichzeitig muss man sich fragen, ob gerade diese Abwesenheit von Zeugen nicht die Ausübung von Zwang durch Dritte erleichtert.

Die Möglichkeit der Errichtung des audiovisuellen Nottestaments ohne Zeugen wirft zudem die Frage auf, weshalb bei der Errichtung des öffentlichen Testaments am Erfordernis zweier Zeugen festgehalten wird. Bei der öffentlichen Beurkundung einer letztwilligen Verfügung durch die Urkundsperson könnte folglich ebenfalls auf die beiden Zeugen verzichtet werden.

### **2.6 Art. 601a E-ZGB (Informationsrecht)**

Das neu vorgesehene Informationsrecht der Erben wird begrüsst. Es wird davon ausgegangen, dass sich unter anderem auch eine Urkundsperson, welche Vermögenswerte des Erblassers verwaltet, besessen oder erhalten hat, nicht auf ihr Berufsgeheimnis berufen kann.

Es fragt sich aber, ob die Bestimmung mit der Definition der Informationspflichtigen nicht zu kurz greift. Denn häufig haben gerade Urkundspersonen, Treuhänder oder Anwälte Kenntnisse darüber, wo sich Vermögenswerte des Erblassers befinden, ohne dass sie diese je verwaltet, besessen oder erhalten hätten. Wenn sich diese Personen gestützt auf die heutige Rechtslage nach wie vor auf ihr Berufsgeheimnis berufen können, wird der neu vorgesehene Informationsanspruch vereitelt, da die erbrechtlich Berechtigten allenfalls über zu wenig Informationen verfügen, um die neu gemäss Art. 601a E-ZGB Informationspflichtigen ausfindig zu machen.

## **3. Bemerkungen in Bezug auf eine weitere mögliche Änderung**

### **Zusätzliche Regelung betreffend Erbvorbezug**

Das geltende Erbrecht regelt den Erbvorbezug lediglich im Rahmen der Ausgleichung (Art. 626 Abs. 1 ZGB) und bei den Klagen aus Erbverträgen (Art. 534 Abs. 1 ZGB). Eine eigene Gesetzesbestimmung fehlt. Von der Lehre wird der Erbvorbezug als besondere Schenkung behandelt, eine unentgeltliche Zuwendung, die sich der Bezüger oder die Bezügerin jedoch später an den Erbteil anrechnen lassen muss.

Erbvorbezüge gewinnen jedoch zunehmend an Bedeutung, da immer mehr Eltern ihren Kindern einen Teil des Vermögens bereits zu Lebzeiten in Form einer Schenkung beziehungsweise eines Erbvorbezugs übertragen. Die Ausrichtung von Schenkungen oder Erbvorbezügen haben allerdings längerfristige Folgen. Die Weitergabe von Vermögenswerten kann Einfluss auf den Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben.

Bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen wird gemäss Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung (ELG) ein fiktives Einkommen auf das verzichtete Vermögen einer anspruchsberechtigten Person angerechnet. Als Vermögensverzicht gelten Schenkungen und Verkäufe von Sachen deutlich unter ihrem verkehrsüblichen Wert. Wird bei der Berechnung der Ergänzungsleistung Verzichtvermögen angerechnet, kann es bei der betroffenen Person zu einer Bedarfslücke kommen, die durch die Sozialhilfe zu decken ist. Häufig sind die Personen, die einen Erbvorbezug leisten, dann auf Sozialhilfe angewiesen, wenn ein Eintritt ins Pflegeheim erfolgt. Die Kosten, welche dabei bei der Sozialhilfe anfallen, sind erheblich. Die Sozialhilfe gewährleistet als letztes Netz das Recht auf Existenzsicherung. Die bedarfsabhängigen Sozialleistungen werden unabhängig von den Ursachen der Bedürftigkeit immer ausgerichtet, wenn eine Notlage besteht. Die Sozialhilfebehörden dürfen die Sozialhilfe nicht in analoger Anwendung der Regeln über das Verzichtvermögen des Ergänzungsleistungsrechts verweigern. Mit Ausnahme des klaren Rechtsmissbrauchs haben eine allfällige Schuld oder Verantwortung an der eigenen Notlage oder andere Gründe für die Bedürftigkeit keinen Einfluss auf den Leistungsanspruch.

Die Möglichkeit des Verzichts auf Vermögen zulasten der Sozialhilfe führt bei einem späteren Eintritt ins Pflegeheim zu erheblichen Sozialhilfekosten. Mittlerweile empfehlen diverse Beratungsinstanzen im Hinblick auf einen späteren Eintritt ins Pflegeheim, Familienliegenschaften unter Wert abzugeben, damit das Vermögen nicht eingesetzt werden muss und die Familienliegenschaften nicht veräussert werden müssen. Es ist nicht zielführend, einerseits Ergänzungsleistungen zu verweigern und andererseits die dadurch entstehende Unterdeckung mit Sozialhilfeleistungen wieder zu kompensieren. Aktuell fehlt eine entsprechende Rechtsgrundlage, um im Bereich der Sozialhilfe auf Erbvorbezüge zurückgreifen zu können.

Aus Sicht des Regierungsrats besteht entsprechender Handlungsbedarf. Es bedarf einer gesetzlichen Grundlage ausserhalb des Sozialhilferechts, um den Rückgriff auf die Nachkommen, welche einen Erbvorbezug erhalten haben, zu ermöglichen. Damit soll verhindert werden, dass innerhalb der Familie Vermögen verschoben wird, um das Gesamtfamilienvermögen zulasten des Sozialstaats optimal zu schonen. Für den Fall, dass der Erblasser vor seinem Tod aufgrund des Vermögensverzichts in eine Notlage geraten ist und Sozialhilfe beanspruchen muss, könnte die Haftung der Erben gemäss Art. 579 ZGB ausgeweitet werden oder ein Anspruch auf Rückforderung von Erbvorbezügen eingeführt werden.

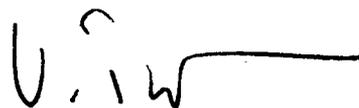
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



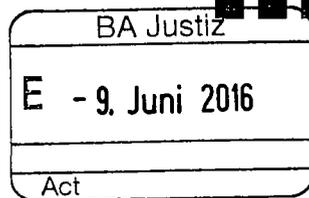
Susanne Hochuli  
Landammann



Vincenza Trivigno  
Staatsschreiberin

Kopie

- alexandre.brodard@bj.admin.ch



KANTON  
APPENZEL AARGAU

## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 24  
Telefax +41 71 788 93 39  
michaela.inauen@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Zivilrecht und  
Zivilprozessrecht  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Appenzell, 8. Juni 2016

### Änderung des Zivilgesetzbuchs (Erbrecht) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 11. März 2016, mit welchem Sie in oben genannter Sache eine Vernehmlassung eröffnet und um Stellungnahme ersucht haben.

Die Standeskommission begrüsst die Revision im Grundsatz.

Sie schlägt aber folgende Anpassung vor:

#### **Art. 484a Abs. 2 - Unterhaltsvermächtnis**

„Die Ausrichtung des Vermächtnisses muss für die Erben *gesamthaft* [...] zumutbar sein.“

Begründung:

Als Härtefallklausel ist das Unterhaltsvermächtnis eine Speziallösung für besonders stossende Fälle (vgl. erläuternder Bericht, S. 23). Im Sinne einer Ausnahme zur Anknüpfung an Statusbeziehungen (Ehe oder eingetragene Partnerschaft) bezieht sich das Unterhaltsvermächtnis auf faktische Lebensgemeinschaften, mit dem Ziel, bei geringen finanziellen Mitteln des überlebenden Partners eine Bedürftigkeit abzuwenden oder zu mildern. In einer solchen Situation kann es stossend sein, wenn die Zumutbarkeit eines Unterhaltsvermächtnisses nur deshalb verneint wird, weil ein Erbe grosse Schulden (Verlustscheine) hat, die übrigen aber in normalen oder sogar vermögenden Verhältnissen leben.

Im erläuternden Bericht wird auf Seite 23 festgehalten, dass sich die „Klage gegen den Nachlass richtet“. Dies ist insofern verwirrend, als der Nachlass bzw. die Erbschaft zwar ein Sondervermögen ist, aber keine Rechtspersönlichkeit aufweist und folglich weder aktiv noch passiv prozessfähig ist (Ausnahme: passive Betreuungsfähigkeit nach Art. 49 SchKG samt gerichtlichen Inzidenzverfahren). Nach Auffassung der Standeskommission richtet sich die Klage gegen die Erbengemeinschaft als notwendige Streitgenossenschaft. Andernfalls müsste dem Nachlass die passive Prozessfähigkeit im Gesetz ausdrücklich zuerkannt werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

**Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

  
Markus Dörig

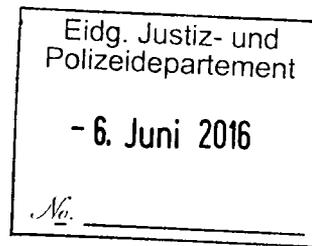
*Zur Kenntnis an:*

- alexandre.brodard@bj.admin.ch
- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



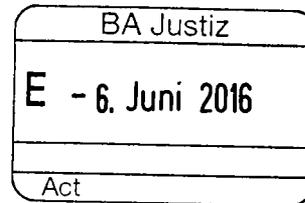
Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement  
Bundeshaus West  
3003 Bern



Dr. iur. Roger Nobs  
Ratschreiber  
Tel. +41 71 353 63 51  
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 3. Juni 2016 / ssc



## Eidg. Vernehmlassung; Änderung des Zivilgesetzbuchs (Erbrecht); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. März 2016 wurden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) eingeladen, sich zum Vorentwurf zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Erbrecht) bis zum 20. Juni 2016 vernehmen zu lassen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Der Regierungsrat befürwortet im Grundsatz die Stossrichtung der vorgeschlagenen Änderungen des Zivilgesetzbuches betreffend das Erbrecht. Zu einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs bestehen die folgenden Bemerkungen:

### Art. 472 Ziff. 2 ZGB (Verlust des Pflichtteilsanspruchs bei Scheidung)

Es wird nicht als sachgerecht erachtet, dass der Verlust des Pflichtteilsanspruches im Fall eines Scheidungsverfahrens auf Klage nur dann eintreten soll, wenn die Klage mehr als zwei Jahre vor dem Tod des Erblassers angehoben wurde. Einerseits ist die Rechtslage bei der Scheidung auf gemeinsames Begehren anders (Art. 472 Ziff. 1 ZGB), andererseits leben Ehegatten, die sich über die Scheidung nicht einig sind, praktisch immer zwei Jahre getrennt, bevor die Scheidungsklage möglich ist. In diesem Zeitpunkt dürften die Ehegatten in aller Regel nicht mehr wollen, dass ihr Noch-Ehepartner einen Pflichtteil beanspruchen kann.

### Art. 476 Abs. 2 ZGB (Leistungen der Säule 3a)

Der Schlussfolgerung im erläuternden Bericht, Leistungen der gebundenen dritten Säule nicht zum Nachlass zu zählen, wird nicht gefolgt. In aller Regel will der Private mit Einlagen in die Säule 3a Vermögen für die Zeit nach der Pensionierung beiseitelegen und gleichzeitig Steuern sparen. Es geht ihm also in erster Linie um die steuerbegünstigte Bildung von Vermögen und nicht um die Begünstigung von Erben oder anderen Dritten auf sein Ableben hin, weshalb es naheliegender ist, die Guthaben/Leistungen der Säule 3a im Nachlass zu berücksichtigen, genauso wie es bei den Lebensversicherungen gemäss Art. 476 Abs. 1 ZGB der Fall ist. Unglücklich ist zudem, dass mit dem vorliegenden Vorschlag die Säule 3a im Erbrecht anders behandelt wird als



im Güterrecht, wo das Bundesgericht zusammen mit der herrschenden Lehre von der güterrechtlichen Surrogation ausgeht (vgl. erläuternder Bericht, S. 35, vierter Spiegelstrich). Bei einer Scheidung wird die Säule 3a mithin unter dem Titel Güterrecht abgehandelt und damit wie freies Vermögen behandelt, während dasselbe Vermögen bei Auflösung der Ehe durch den Tod im Vermögen des Erblassers nicht berücksichtigt werden soll. Dies ist nicht konsequent.

### **Art. 484a ZGB (Unterhaltsvermächtnis)**

Das Unterhaltsvermächtnis ist ein Rechtsinstitut, das heute dem schweizerischen Recht unbekannt ist. Die Einführung eines Unterhaltsvermächtnisses ist aus mehreren Gründen kritisch zu hinterfragen:

Der erläuternde Bericht (S. 15 zweiter Absatz am Ende) hält fest, dass es Sache des Erblassers sei, welches Gewicht er der faktischen Lebenspartnerschaft beimessen wolle. Ein gesetzlicher Anspruch auf ein „Vermächtnis“ steht dazu im Widerspruch.

Dass in Einzelfällen Härten entstehen können, wenn kein gesetzlicher Anspruch auf eine Quote des Nachlasses bzw. ein Vermächtnis besteht (vgl. den erläuternden Bericht, S. 21), ist zwar zutreffend, indessen hinzunehmen. Im Bereich des Privatrechts ist es primär Sache der Privaten, die gesetzlich vorhandenen Möglichkeiten zu nutzen. Der Staat sollte sich mit der Schaffung gesetzlicher Ansprüche zurückhalten, weil er damit die Freiheit des Einzelnen ohne Not einschränkt.

Art. 484a Abs. 1 Ziff. 1 ZGB stellt die Voraussetzung von erbrachten erheblichen Leistungen auf. Gleichzeitig müsste also bei der Anspruchsprüfung in die gerichtliche Beurteilung einfließen, ob zu Lebzeiten des Erblassers angemessene Gegenleistungen, in welcher Form auch immer, erbracht wurden bzw. ob sich die anspruchsberechtigte Person leibzeitige Zuwendungen an ihren Vermächtnisanspruch anrechnen lassen muss.

Das Verhältnis des Unterhaltsvermächtnisses zu den Pflichtteilen und/oder anderen Vermächtnissen/Begünstigungen ist unklar. Hat der Erblasser über seinen Nachlass vollständig verfügt und ist ein Unterhaltsvermächtnis den Erben aber trotzdem zumutbar, so stellt sich die Frage nach der „Herabsetzung“ aller übrigen Verfügungen des Erblassers im erforderlichen Umfang. Wie in diesen Fällen vorzugehen ist, kann dem Vorentwurf nicht entnommen werden.

In Bezug auf Stiefkinder bzw. Personen, die während der Minderjährigkeit mit dem Erblasser zusammengelebt haben und von diesem (bereits leibzeitig) unterstützt wurden, führt das Unterhaltsvermächtnis dazu, dass die betroffenen Personen erbrechtliche Ansprüche gegenüber mindestens drei Personen haben: gegenüber den beiden leiblichen Eltern und dem nicht verwandten Erblasser. Das erscheint nicht sachgerecht.

Die neue Regelung provoziert gerichtliche Auseinandersetzungen. Auch wenn sie nach dem Willen des Gesetzgebers nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen soll, besteht doch die Gefahr, dass sich zahlreiche potentielle Anspruchsberechtigte selbst als Ausnahmefall betrachten und klagen.

Das richterliche Ermessen bei der Umsetzung der Norm ist (zu) gross. Das Gericht wird den angemessenen Lebensunterhalt und damit die Höhe und (im Fall einer Rente) die Dauer des Vermächtnisses festlegen müssen. Weiter hat es zu prüfen, ob der Lebenspartner „erhebliche Leistungen im Interesse des Erblassers“ erbracht hatte bzw. ob der Erblasser Leistungen an (vormals) Minderjährige fortgesetzt hätte. Schliesslich muss das Gericht auch noch ermitteln, ob die Ausrichtung eines Vermächtnisses zumutbar sei.



Der Ausdruck „Vermächtnis“ ist verfehlt, da es sich gerade nicht um ein Vermächtnis im Sinne von Art. 484 ZGB handelt, sondern um einen gesetzlichen Anspruch, der in aller Regel klageweise durchgesetzt werden muss und möglicherweise nicht im Sinne des Erblassers ist. In Tat und Wahrheit liegt eine Verfügungsbeschränkung vor und nicht ein Vermächtnis.

Sollte das Unterhaltsvermächtnis gesetzlich geregelt werden, müsste die Verwirkungsfrist länger als drei Monate dauern, da gerade ein Lebenspartner mit der Organisation der Beerdigung und der Abwicklung weiterer administrativer Aufgaben stark belastet sein wird und weil er möglicherweise innerhalb von drei Monaten noch nicht einmal Kenntnis davon hat, dass er im Testament nicht berücksichtigt wurde.

### **Art. 499 ZGB (Öffentliche Verfügung)**

Die Beurkundung von öffentlichen letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen sollte, wie die Errichtung anderer öffentlicher Urkunde von ähnlich grossem Stellenwert (z.B. Vorsorgeauftrag), ohne die Mitwirkung von Zeugen erfolgen können. Art. 499 ZGB sollte entsprechend geändert werden. Zeugen können ebenso wenig wie die Urkundsperson verhindern, dass Streitigkeiten über die Urteilsfähigkeit des Erblassers entstehen. Dies zeigt die Erfahrung. Die Zeugen haben aber auch deshalb keinen grossen Stellenwert, weil sowohl im freiberuflichen Notariat wie im Amtsnotariat häufig Angestellte der Urkundsperson bzw. der entsprechenden Verwaltungsbehörde als Zeugen beigezogen werden, womit ihnen die nötige Unabhängigkeit fehlt.

### **Art. 528 Abs. 3 ZGB (Herabsetzung)**

Der Wortlaut sollte angepasst werden, weil nicht nur „einzelne Sachen“ sondern auch Sachgesamtheiten, beispielsweise Unternehmen oder Sammlungen, betroffen sein können (vgl. den erläuternden Bericht, S. 51).

### **Art. 541a ZGB (Zuwendungen an Vertrauenspersonen)**

Diese Bestimmung überzeugt nicht, obschon das Anliegen, Erbschleicherei möglichst zu verhindern, nachvollziehbar ist.

Den effektivsten Schutz vor Erbschleicherei bieten die Pflichtteile. Diese sollen mit der geplanten Revision aber gerade reduziert werden, um dem Erblasser einen grösseren Handlungsspielraum zu gewähren. Dieser grössere Handlungsspielraum würde mit der neuen Regelung von Art. 541a ZGB nun gleich wieder in erheblichem Masse eingeschränkt.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass bei weitem nicht nur dann die Gefahr der Erbschleicherei besteht, wenn eine Person in Ausübung ihrer beruflichen Funktion in Kontakt zum Erblasser steht, sondern wohl mindestens ebenso häufig im verwandtschaftlichen und persönlichen Bereich („gute“ Nachbarn, Mitglieder von Glaubens- und anderen Gemeinschaften aller Art etc.). Gegen Beeinflussungen solcher Personen bietet die neue Bestimmung keinen Schutz.

Alle Personen, die beruflich mit älteren Leuten zu tun haben, unter einen Generalverdacht zu stellen, ist verfehlt. Ein Gesetz zu erlassen wegen einzelner, wenn auch sehr bedauerlicher Einzelfälle, ist nicht angebracht.

Die Wirksamkeit der Regelung ist aber auch deshalb fraglich, weil Personen, die sich auf unlautere Art bereichern wollen, trotzdem noch entsprechende Möglichkeiten haben. Einerseits bleibt mit einem Viertel des Nach-



lasses eine erhebliche Begünstigung weiterhin möglich, andererseits kann versucht werden, schon zu Lebzeiten des Erblassers diesen zu Vermögensdispositionen zu bewegen.

Schliesslich bedeutet die Beschränkung der Personengruppe, welche beruflich mit dem Erblasser zu tun hat, dass alle anderen Personengruppen (Private, Verwandte, Kirchen, Stiftungen etc.) gerade um kinderlose Personen umso intensiver „werben“ können, ohne irgendwelchen Restriktionen zu unterliegen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vorgeschlagene Norm das ihr zugedachte Ziel verfehlen dürfte. Der Regierungsrat lehnt sie daher ab.

### 2. Weitere, im Vorentwurf nicht enthaltene Aspekte:

a) Die Frage der Abgeltung von privaten Pflegeleistungen, die einen immer grösseren Stellenwert einnehmen, ist im Vorentwurf nicht oder nur sehr beschränkt, nämlich im Rahmen des Unterhaltsvermächtnisses berücksichtigt. Da es sich um kein unmittelbar erbrechtliches Thema handelt, ist das nachvollziehbar. Es würde sich allerdings aufdrängen, sich auch dazu seitens des Gesetzgebers Gedanken zu machen.

b) Art. 631 Abs. 2 ZGB sollte aufgehoben werden. Die Vorschrift verursacht in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten, nicht zuletzt für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, welche regelmässig in die Teilung von Nachlässen mit „gebrechlichen“ Kindern involviert sind. Es fehlen sowohl in der Rechtsprechung als auch im Gesetz klare Anhaltspunkte für die Berechnung dieses zwingenden Vorausbezuges, was regelmässig zu Auseinandersetzungen zwischen Erben und Behörden führt. Ferner ist die Vorschrift überholt, da gerade „gebrechliche“ Kinder in aller Regel durch das Sozialversicherungsrecht geschützt sind, während das Erbrecht in diesem Zusammenhang seine Bedeutung als Versorgungsrecht längst verloren hat.

c) Mit Blick auf Art. 578 ZGB sollte geprüft werden, ob neben der Ausschlagung (Art. 566 ZGB) nicht auch der Erbverzicht (Art. 495 ZGB) durch einen überschuldeten Erben der gerichtlichen Anfechtung unterliegen soll.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber

Postgasse 68  
3000 Bern 8  
www.rr.be.ch  
info.regierungsrat@sta.be.ch

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Per E-Mail (alexandre.brodard@bj.admin.ch)

8. Juni 2016

RRB-Nr.: **6 8 0 / 2 0 1 6**  
Direktion Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion  
Unser Zeichen 11.36-16.13 ZUR  
Ihr Zeichen  
Klassifizierung Nicht klassifiziert



**Vernehmlassung des Bundes: Änderung des Zivilgesetzbuchs (Erbrecht)  
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur erwähnten Vorlage Stellung nehmen zu können.

Der Regierungsrat begrüsst die mit der Vorlage verfolgte Stossrichtung der Modernisierung des Erbrechts hinsichtlich der Anpassung an die aktuellen gesellschaftlichen, familiären und demographischen Lebensrealitäten. Aus volkswirtschaftlicher Sicht befürwortete der Regierungsrat insbesondere die vorgesehene Reduktion der gesetzlichen Pflichtteile. Die Regelung verbessert die Situation gegenüber heute und trägt dazu bei, dass bei einem Erbfall vorhandene Unternehmen in Familienbesitz weitergeführt werden können. Der Regierungsrat ist mit dem Vorentwurf einverstanden und hat keine Änderungsvorschläge.

Freundliche Grüsse

**Im Namen des Regierungsrates**

Die Präsidentin

Beatrice Simon

Der Staatsschreiber

Christoph Auer

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches  
Justiz- und Polizeidepartement  
Bern  
per E-Mail an:  
alexandre.brodard@bj.admin.ch

Liestal, 14. Juni 2016

## **Vernehmlassung zum Entwurf einer Änderung des Zivilgesetzbuchs (Erbrecht)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme und teilen in erwähnter Angelegenheit Folgendes mit:

### *A. Grundsätzliche Bemerkungen*

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft unterstützt die Stossrichtung der unterbreiteten Revisionsvorlage. Es ist zu begrüßen, dass das in die Jahre gekommene Erbrecht flexibilisiert und an die aktuellen gesellschaftlichen, familiären und demografischen Lebensrealitäten angepasst werden soll. Das gilt namentlich für die vorgeschlagene Verkleinerung der Pflichtteile der Nachkommen und des überlebenden Ehegatten sowie den Verzicht auf den Pflichtteil der Eltern. Mit dem so erweiterten Handlungsspielraum können die Erblasser/-innen weitere Personen – etwa faktische Lebenspartner/-innen oder Stiefkinder – stärker als bisher begünstigen. Dies schafft vor auch in besonderen Fällen, beispielsweise bei der Übertragung eines Unternehmens, die nötige Freiheit für optimalere Nachfolgelösungen.

In Anbetracht des fortgeschrittenen Alters des heute geltenden Erbrechts und der mittlerweile stark gewandelten Lebens- und Beziehungsformen befürworten wir die geplante Erbrechtsrevision. Mit dieser erhält der Wille der Erblasserin oder des Erblassers, den Nachlass zu einem wesentlichen Teil selbst zu bestimmen, eine vermehrte Bedeutung. Die Erhöhung der Verfügungsfreiheit erscheint uns angebracht.

*B. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Revisionsentwurfs*

**Artikel 120 Absatz 2 / Artikel 217 Absatz 2 / Artikel 241 Absatz 4 / Artikel 472**

Die in diesen Revisionsbestimmungen enthaltenen Neuerungen bringen eine begrüssenswerte Klärung und Präzisierung bisheriger Zweifelsfälle und verhindern – vor allem beim Tod eines Ehepartners während des laufenden Scheidungsverfahrens – Bevorzugungen und Vermögensbezüge, die der Erblasser sicherlich nicht gewollt hätte.

**Artikel 472**

Die Revision beschränkt sich darauf, die Pflichtteile zu verkleinern, ohne das gesamte Pflichtteilsrecht auch aus grundsätzlicher Sicht zu überprüfen. So etwa im Hinblick darauf, ob es immer noch zeitgemäss ist, Nachkommen in jeglichem Alter ausnahmslos einen Pflichtteilsanspruch zuzugestehen. Ein solcher scheint sicherlich sinnvoll, wenn die Ausbildung – als Grundlage für das eigene wirtschaftliche Fortkommen der Nachkommen – abzusichern ist. Da aber die Nachkommen während ihres Aufwachsens nichts zum Vermögen der Erblasserin / des Erblassers beitragen, wäre die Frage zu beantworten, warum sie über die elterliche Sorge und die abgeschlossene Ausbildung hinaus einen Pflichtteilsanspruch haben sollen, auch wenn sie beispielsweise bereits über 30 Jahre alt und älter sind.

Die ebenso vorgeschlagene Verkleinerung des Pflichtteils des überlebenden Ehegatten scheint uns hingegen nicht in jedem Fall unproblematisch zu sein. Namentlich dort nicht, wo der wirtschaftlich schwächere Ehepartner betroffen ist (z.B. Hausmann/Hausfrau). Wir anerkennen allerdings, dass mit einer abweichenden Lösung als der nun vorgeschlagenen das Ziel, die Unternehmensnachfolge insbesondere auch in KMU zu erleichtern und Unternehmenszersplitterungen entgegen zu wirken, in Frage gestellt würde.

**Artikel 476**

Absatz 1 scheint durchaus Sinn zu machen. Doch muss darauf hingewiesen werden, dass mit Absatz 2 namhafte Vermögensbestandteile der Erbschaft entzogen werden könnten, indem sie als spezielles Sparguthaben auf einer dritten Säule deponiert werden. Da die Revisionsvorlage keinen vollständigen Verzicht auf Pflichtteilberechtigungen vorsieht, erscheint es nicht ganz folgerichtig, weiträumige Entziehungsmöglichkeiten einzuführen. Dieser Punkt würde bedeutungslos, wenn das Pflichtteilsrecht radikal reformiert würde.

**Artikel 494 Absatz 4**

Diese Entwurfsbestimmung ist systematisch inkonsequent. Die Vorschlagszuweisung ist eine Verfügung des ehelichen Güterrechts. Über die Vermögensmasse, die bereits mit dieser Verfügung zum Ehepartner verschoben wurde, kann nicht auch noch erbrechtlich verfügt werden. Die Ungeheimtheit der entworfenen Regelung zeigt sich auch darin, dass die Vorschlagszuweisung in den "anderen Fällen" der Güterstandsauflösung (namentlich durch Scheidung) gerade keine Wirkung

entfaltet, sofern der Ehevertrag nichts anderes vorsieht. Die Wirkung dieser güterrechtlichen Verfügung beschränkt sich regelmässig ausgerechnet auf den Todesfall.

Klar ist hingegen, was die Bestimmung bewirken soll. Der Vorschlagszuweisung, die als güterrechtliche Verfügung ausschliesslich obligatorische Wirkung entfaltet, soll im Todesfall dingliche Wirkung zukommen. So kann der überlebende Ehegatte gestützt auf die Vorschlagszuweisung zum Beispiel unmittelbar als Erbe im Grundbuch eingetragen werden. Dies soll nun durch einen systematisch und logisch nicht herleitbaren Kunstgriff bewerkstelligt werden. Auch wenn die vorgeschlagene Lösung von der Wirkung her sinnvoll scheint, wäre eine nochmalige Überprüfung dieser Thematik angezeigt.

#### **Artikel 518 Absatz 4**

Die Unterstellung der Willensvollstrecker/-innen unter die Gerichtsaufsicht wird sehr begrüsst. Damit entfällt der bisherige Spagat zwischen einer rechtlichen Überprüfung – teilweise auch Rechtsgestaltung (etwa im Bereich der Honorarforderungen) – und einer formalen Überprüfung. Ersteres ist grundsätzlich nur dem Gericht möglich. Für letzteres ist heute eine Administrativbehörde zuständig, was unbefriedigend ist. Denn ein Teil der Entscheide der heutigen Aufsichtsbehörde über die Willensvollstrecker/-innen muss in wesentlichen Teilen auf den zivilrechtlichen Gerichtsweg verweisen.

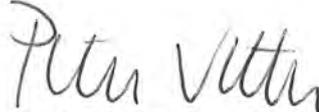
#### **Artikel 601a**

Wir befürworten die vorgeschlagene Verbesserung des Informationsanspruchs für die Erbinnen und Erben. Gerade bei Banken ist es zunehmend schwierig, die erforderlichen Informationen zu erhalten, obwohl sie als „Halter“ und/oder Verwalter von Vermögenswerten des Erblassers mitunter die einzigen sind, die überhaupt zu Klärungen beitragen können. Dass in diesem Zusammenhang auch das Berufsgeheimnis neutralisiert wird, ist folgerichtig. Ebenso sinnhaftig ist, den Kreis der Informationspflichtigen auf Personen zu beschränken, die Vermögenswerte des Erblassers verwaltet, besessen oder erhalten haben. So kann eine vollständige Aufweichung von Berufsgeheimnissen aller Art vermieden werden.

Abschliessend hoffen wir, Ihnen mit unseren Anmerkungen dienen zu können, und bedanken uns nochmals für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung.

Freundliche Grüsse  


Dr. Anton Lauber, Regierungspräsident



Dr. Peter Vetter, Landschreiber



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

An das Bundesamt für Justiz  
Direktionsbereich Privatrecht  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Per E-Mail an:  
alexandre.brodard@bj.admin.ch

Basel, 8. Juni 2016

## Regierungsratsbeschluss vom 7. Juni 2016

### Änderung Zivilgesetzbuch (Erbrecht); Vernehmlassung Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. März 2016 wurde der Kanton Basel-Stadt von der Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga, zur Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Erbrecht) eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

## 1. Allgemein

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die Änderungsvorschläge des Bundesamtes für Justiz. Namentlich dem Bestreben, die Verfügungsfreiheit/Gestaltungsfreiheit der Erblasserin bzw. des Erblassers durch die Verkleinerung der Pflichtteile zu vergrössern, ist zuzustimmen. Ebenso sind die vorgesehenen Klärungen im Bereich der Vorsorgeleistungen, des Verlusts des Pflichtteilsanspruchs bei Scheidung und die Verkürzung der Fristen bei Erbenrufen zu begrüssen. Es gibt aber auch Punkte, die wir kritisch bewerten und nachfolgend erläutern.

## 2. Änderungen

### 2.1 Ad Art. 476 Abs. 1 E-ZGB Lebensversicherungen

Bisher war das Rückkaufsrecht einer Lebensversicherung für die Berechnung der Pflichtteile massgebend, was zur Folge hatte, dass reine Risikoversicherungen nicht nachlassrelevant waren. Neu sollen Lebensversicherungen voll zum Nachlass hinzugerechnet werden. Diese vorgeschlagene Neuerung widerspricht dem eigentlichen Ziel der Revisionsvorlage, da sie die Gestaltungsfreiheit der Erblasserin bzw. des Erblassers wieder einschränkt. Dies ist nicht kohärent, weshalb der Kanton Basel-Stadt anregt, die bisherige Regelung zu belassen.

## **2.2 Ad Art. 484a E-ZGB Unterhaltsvermächtnis**

Der Regierungsrat anerkennt den gesellschaftspolitischen Handlungsbedarf im Bereich der möglichen Begünstigung von faktischen überlebenden Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern bzw. von Stiefkindern, wenn die Erblasserin bzw. der Erblasser keine Vorkehrungen für den Todesfall getroffen hat und die genannten Personen von der Erblasserin bzw. dem Erblasser finanziell abhängig waren. Allerdings ist die vorgeschlagene Regelung noch nicht derart ausgefeilt, dass sie unterstützt werden kann. Der Begriff «Unterhaltsvermächtnis» ist terminologisch und dogmatisch unglücklich gewählt, da es sich um einen gesetzlichen Anspruch handelt und nicht um eine gewillkürte Zuwendung der Erblasserin oder des Erblassers. Inhaltlich ist zu bemängeln, dass der Tatbestand mit unbestimmten Rechtsbegriffen befrachtet ist, die in der Rechtsanwendung mutmasslich viele Fragen aufwerfen werden und zu Rechtsstreitigkeiten führen können. Die vorgesehene Revisionsregelung würde auch dem im erläuternden Bericht erklärten Ziel widersprechen, dass im Erbrecht stets Lösungen anzustreben sind, die vorhersehbar seien. Dass Institut des Unterhaltsvermächtnisses erscheint schliesslich überflüssig, da die Erblasserin bzw. der Erblasser durch eine Verfügung von Todes wegen (z.B. Testament) selber für eine genügende Begünstigung des durch den Revisionsvorschlag genannten Personenkreises, etwa die faktische Lebenspartnerin bzw. den faktischen Lebenspartner oder das Stiefkind, sorgen kann.

## **2.3 Ad Art. 494 Abs. 4 E-ZGB Vorschlagszuweisung an den überlebenden Ehegatten**

Der Revisionsvorschlag sieht vor, dass eine ehevertragliche Abänderung der Vorschlagszuteilung zugunsten des überlebenden Ehegatten nicht wie eine Ehevertag, sondern wie ein Erbvertrag, sprich eine Verfügung von Todes wegen, behandelt werden soll. In der Lehre gibt es verschiedene Meinungen darüber, ob eine solche vertragliche Regelung als Rechtsgeschäft unter Lebenden oder als Verfügung von Todes wegen zu qualifizieren ist. Wenn nun diese Vorschlagszuweisung als letztwillige Verfügung betrachtet wird, hat dies zur Konsequenz, dass bei der Berechnung des Nachlasses und der Pflichtteile, die gesetzliche Regelung der Vorschlagsbeteiligung (sprich bei Errungenschaftsbeteiligung die Hälfte des Vorschlags) zum Nachlass hinzugerechnet wird und entsprechend die Pflichtteile der pflichtteilgeschützten Erben (meist der Nachkommen) höher ausfallen. Dies beeinträchtigt die eigentlich gewünschte Begünstigung des überlebenden Ehegatten mittels dieser maximalen Vorschlagszuweisung. Die Praxis zeigt, dass bei mittleren und unteren Einkommen, bei denen sehr wenig oder kein Eigengut vorhanden ist, der Vorschlagszuweisung für die Beibehaltung des Lebensstandards des überlebenden Ehegatten eine grosse Bedeutung zukommt, weshalb die Vorschlagszuweisung als Zuwendung unter Lebenden zu qualifizieren ist. Aus diesem Grund lehnen wir die Normierung von Art. 494a Abs. 4 ab.

## **2.4 Ad Art. 541a E-ZGB Zuwendungen an Vertrauenspersonen (Erbschleicherei)**

Mit dieser Bestimmung werden bestimmte Personenkreise unter den Generalverdacht der Erbschleicherei gestellt. Es gibt zwar Einzelfälle, die in der Vergangenheit zu stossenden Ergebnissen geführt haben, die Gesetzgebung sollte sich aber grundsätzlich nicht nach Einzelfällen richten. Die im erläuternden Bericht aufgezählten Möglichkeiten reichen aus, um Fällen von Erbschleicherei beizukommen. Zudem würde die Verfügungsfreiheit des Erblassers mit Art. 541a ZGB unnötig eingeschränkt.

## **2.5 Ad Art. 601a E-ZGB Informationsrecht Erben**

Wir regen an, dass im erläuternden Bericht klargestellt wird, dass das Berufsgeheimnis von Anwältinnen und Anwälten sowie von Notarinnen und Notaren dem Informationsrecht nur dann nicht entgegengehalten werden kann, wenn diese selbst Vermögenswerte der Erblasserin bzw. des Erblassers verwaltet, besessen oder erhalten haben.

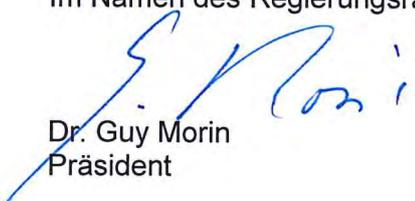
## 2.6 Zusätzliche Änderungsanregung

Ad Art. 573 Abs. 2 ZGB: Gemäss dieser Bestimmung wird ein Überschuss, der sich in konkursamtlicher Liquidation des Nachlasses bei Ausschlagung aller übernächsten Erben ergibt, den Berechtigten überlassen, wie wenn keine Ausschlagung stattgefunden hätte. Es kommt mit der geltenden Rechtslage immer wieder zum stossenden Ergebnis, dass ein nicht offensichtlich überschuldeter Nachlass ausgeschlagen und damit durch das Konkursamt zu kostengünstigen amtlichen Tarifen liquidiert wird, ein nach Durchführung der amtlichen Liquidation anfallender Überschuss aber trotzdem an die ausschlagenden Erben geht. Aus diesem Grund beantragen wir eine entsprechende Überprüfung von Art. 573. Abs. 2 ZGB.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



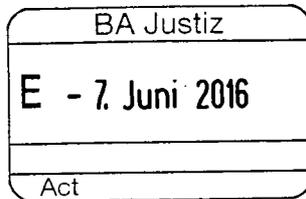
Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat  
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

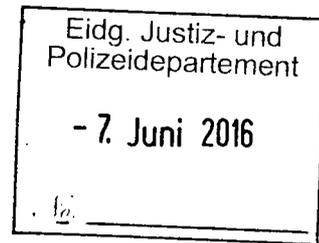
Département fédéral de justice et police  
Palais fédéral ouest  
3003 Berne



Conseil d'Etat CE  
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48  
www.fr.ch/ce



*Fribourg, le 6 juin 2016*

### **Consultation relative à la révision du code civil (droit des successions)**

Madame, Monsieur,

Le courrier de Madame la Conseillère fédérale Simonetta Sommaruga relatif à l'ouverture de la procédure de consultation concernant l'objet cité en marge nous est bien parvenu et a retenu notre meilleure attention.

Nous saluons de manière générale l'avant-projet de révision car il permet une modernisation du droit des successions. Ce dernier n'est en effet plus en phase avec les réalités et besoins actuels. La réduction de la réserve placée au centre de la révision permettra au testateur de disposer librement d'une plus grande partie de sa fortune et lui conférera davantage de marge de manœuvre dans le règlement de sa succession. La transmission des entreprises familiales sera notamment facilitée.

Concernant l'article 518 al. 4 de l'avant-projet, nous sommes d'avis qu'une disposition légale régissant explicitement au niveau fédéral la surveillance de l'exécuteur testamentaire est souhaitable. Toutefois, il serait judicieux de laisser aux cantons la compétence d'attribuer le contrôle de l'activité de l'exécuteur testamentaire, soit à la même autorité qui tranche aussi les questions de droit matériel, soit à une autorité différente qui ne décide que de la responsabilité disciplinaire de l'exécuteur testamentaire. Les arguments du Conseil fédéral pour la réunion de l'ensemble des compétences actuelles auprès d'une seule autorité sont peu concrets et ne convainquent pas. Actuellement, l'exécuteur testamentaire est soumis à la surveillance d'une autorité désignée par le droit cantonal. A Fribourg, elle est exercée par le Juge de paix. Si selon l'avant-projet, au niveau fédéral, la surveillance des exécuteurs testamentaires devait être attribuée au juge, le juge compétent au niveau fribourgeois resterait le Juge de paix. Toutefois, si cette compétence devait être attribuée à une autre autorité, les Juges de paix la revendiqueraient.

En vous remerciant de nous avoir consultés à ce sujet, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

**Au nom du Conseil d'Etat :**

Marie Garnier  
Présidente



Danielle Gagnaux-Morel  
Chancelière d'Etat

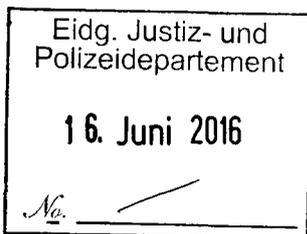


Genève, le 15 juin 2016

BA Justiz
<b>E 17. Juni 2016</b>
Act

**Le Conseil d'Etat**

3018-2016



Madame  
Simonetta Sommaruga  
Conseillère fédérale  
Département fédéral de justice et police  
3003 Berne

**Concerne : Révision du code civil (droit des successions) : ouverture de la procédure de consultation**

Madame la Conseillère fédérale,

Nous vous remercions d'avoir sollicité l'avis de notre Conseil sur l'objet mentionné sous rubrique et vous faisons volontiers part de notre détermination à son propos.

Notre Conseil soutient cet avant-projet de loi qui révisé le droit des successions tel qu'il est réglé actuellement par le code civil.

Cet avant-projet de loi fait suite au changement fondamental du contexte social intervenu entre la création du code civil au début du 20<sup>e</sup> siècle et aujourd'hui, plus particulièrement, la diversification des modèles familiaux, l'augmentation considérable de l'espérance de vie moyenne et le fort développement des systèmes étatiques de sécurité sociale. Il permet d'offrir un cadre juridique fiable aux relations familiales.

Cet avant-projet de loi met en œuvre la motion parlementaire 10.3524 du député Felix Gutzwiller par le biais de la réduction de la réserve héréditaire et l'instauration d'un legs d'entretien. Par ailleurs, il aborde notamment la question du traitement en droit des successions des prestations touchées au titre de la prévoyance professionnelle (deuxième pilier) et privée liée (troisième pilier a) et il clarifie plusieurs points obscurs de la loi pour une meilleure sécurité du droit.

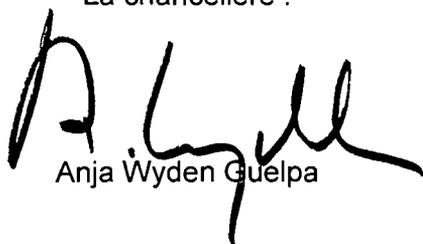
En ce qui concerne en particulier la réserve héréditaire, notre Conseil est favorable à la réduction de la réserve des descendants et à la suppression de la réserve des père et mère. Cette proposition permet en effet de renforcer la liberté de disposer du ou de la de cujus en augmentant la quotité disponible; selon les situations, elle permet de favoriser le conjoint ou le partenaire enregistré survivant. En revanche, notre Conseil s'oppose à la réduction de la réserve du conjoint ou du partenaire enregistré survivant parce qu'elle va à l'encontre de l'amélioration du statut successoral de ces personnes. Notre Conseil pense tout particulièrement à la condition des femmes mariées survivant à leur conjoint, ce qui représente une forte probabilité statistique. Vu leur âge au moment du décès de leur époux, elles peuvent avoir besoin de plus de ressources que les descendants.

Par ailleurs, notre Conseil se permet quelques observations qui portent sur des points techniques et qui figurent en annexe.

En vous réitérant nos remerciements de nous avoir offert la possibilité de prendre position sur cet avant-projet de loi, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre considération distinguée.

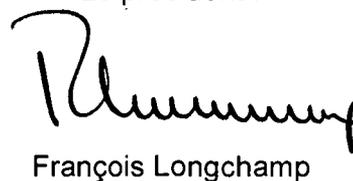
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Anja Wyden Guelpa

Le président :



François Longchamp

Annexe mentionnée

**Art. 484a**      *Legs d'entretien*

<sup>1</sup>[...]

<sup>2</sup>[...]

<sup>3</sup>*Il est ordonné sur demande. La demande doit être déposée dans les trois mois qui suivent le moment où le demandeur a eu connaissance du décès, sous peine de péremption.*

Le délai de préemption du droit de demander un legs d'entretien est trop court. Fixé à trois mois, à l'instar du délai prévu pour le droit de répudier, il s'avérera insuffisant pour que les intéressés puissent obtenir toutes les informations financières nécessaires pour se déterminer et déposer une requête devant le juge civil. Il faudrait idéalement prolonger ce délai, ainsi que le délai de répudiation.

**Art. 506**      *4. Forme orale et audiovisuelle a. Les dernières dispositions*

<sup>1</sup>*Le testament peut être fait en la forme orale ou audiovisuelle, lorsque, par suite de circonstances extraordinaires, le disposant est empêché de tester dans une autre forme; ainsi, en cas de danger de mort imminent, de communications interrompues, d'épidémie ou de guerre.*

<sup>2</sup>*En la forme orale, le testateur déclare ses dernières volontés à deux témoins, qu'il charge d'en dresser ou faire dresser acte. Les causes d'incapacité des témoins sont les mêmes que pour le testament public.*

<sup>3</sup>*En la forme audiovisuelle, le testateur apparaît physiquement sur l'enregistrement vidéo, indique son nom, explique la circonstance extraordinaire, si possible la date, et déclare ses dernières volontés.*

Les termes "communications interrompues" utilisés à l'alinéa premier de cette disposition sont vagues et l'exposé des motifs ne permet pas de mieux les appréhender. Il serait opportun de préciser les cas de figure envisagés.

S'agissant de la forme audiovisuelle du testament, plusieurs questions restent non résolues. On se demande quel traitement doit être appliqué à l'original de l'enregistrement remis à l'autorité, s'il doit être déposé comme tout original en application de l'article 556 du code civil, qui n'a pas été modifié, le cas échéant, si des copies doivent être conservées et sur quel support. Le droit cantonal devra dans tous les cas apporter des réponses à ces questions.

**Art. 578**      *VII. Protection des droits des créanciers de l'héritier*

<sup>1</sup>*Lorsqu'un héritier obéré répudie dans le but de porter préjudice à ses créanciers, ceux-ci ou la masse en faillite ont le droit d'attaquer en justice la répudiation dans les six mois qui suivent la répudiation.*

<sup>2</sup>*L'action est dirigée contre la personne qui a répudié la succession et ceux auxquels profite la répudiation; elle est rejetée si des sûretés sont fournies.*

<sup>3</sup>*Si la nullité de la répudiation est prononcée dans une succession où la personne qui a répudié la succession était héritier unique, il y a lieu à liquidation officielle. L'excédent actif est destiné à payer en première ligne les créanciers demandeurs, puis les autres créanciers; le solde revient aux héritiers en faveur desquels la répudiation avait eu lieu.*

<sup>4</sup>*S'il y a plusieurs héritiers, la part de la personne qui a répudié la succession est représentée par l'autorité dans le partage en vue de la réalisation.*

Il serait opportun de prévoir que les honoraires du liquidateur doivent être pris par privilège.



E-Mail an:

[alexandre.brodard@bj.admin.ch](mailto:alexandre.brodard@bj.admin.ch)

Eidgenössisches Justiz- und Poli-  
zeidepartement EJPD  
3003 Bern

Glarus, 14. Juni 2016  
Unsere Ref: 2016-46

### **Vernehmlassung i. S. Änderung des Zivilgesetzbuches (Erbrecht)**

Hochgeachtete Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie gaben uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

In den letzten Jahren hat sich die Gesellschaft stark verändert. Die Vorlage hat zum Ziel, das bestehende Erbrecht zu flexibilisieren und an die aktuellen familiären und demografischen Lebensrealitäten anzupassen. Zweite- und Drittbeziehungen sind häufiger geworden und die Zahl der Patchworkfamilien nimmt laufend zu. Häufig werden Beziehungen auch ohne Eheschluss gelebt, sei dies mit oder ohne Kinder. Insbesondere sollen gemäss Vorlage die Pflichtteile der Nachkommen und des überlebenden Ehegatten verkleinert und der Pflichtteil der Eltern gestrichen werden. Mit dem dadurch erweiterten Handlungsspielraum des Erblassers kann dieser weitere Personen, z. B. faktische Lebenspartner oder Stiefkinder, stärker begünstigen. Dies schafft auch in anderen hinsichtlich der Nachlassregelung anspruchsvollen Fällen zusätzlichen erforderlichen Spielraum, insbesondere bei der Übertragung eines Unternehmens. Dem eigenen Willen des Erblassers und damit der Freiheit des Einzelnen wird damit mehr Gewicht verliehen. Die geplante Revision wird von uns deshalb begrüsst.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

**Für den Regierungsrat**

Rolf Widmer  
Landammann

Hansjörg Dürst  
Ratsschreiber

versandt am: **15. Juni 2016**



Sitzung vom

13. Juni 2016

Mitgeteilt den

13. Juni 2016

Protokoll Nr.

568

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Eidg. Justiz- und  
Polizeidepartement

14. Juni 2016

No. \_\_\_\_\_

Als PDF- und Word-Version auch per E-Mail zustellen an:

[alexandre.brodard@bj.admin.ch](mailto:alexandre.brodard@bj.admin.ch)

BA Justiz

E 14. Juni 2016

Act

## Änderung des Zivilgesetzbuches (Erbrecht)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. März 2016 fordern Sie die Kantone auf, zur geplanten Änderung des Zivilgesetzbuches Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zu der Thematik äussern zu können.

Die Regierung begrüsst den Willen des Bundesrats, das Erbrecht den gesellschaftlichen, familiären und demografischen Realitäten anzupassen. Insbesondere die Herabsetzung der Pflichtteile mit der daraus resultierenden Erweiterung des Handlungsspielraums des Erblassers erscheint als sachgerechtes Mittel zur Verkleinerung der auch im erläuternden Bericht erwähnten "Kluft zwischen den Lebensformen einerseits und Familienrecht und -politik andererseits". Um das erwähnte Ziel zu erreichen, gehen die vorgeschlagenen Lösungen nach Ansicht der Bündner Regierung jedoch noch zu wenig weit bzw. sind teilweise inkonsequent. Obwohl keine absolute erbrechtliche Gleichstellung der Konkubinatspaare mit den Ehepaaren beabsichtigt wird, sollte doch zumindest eine möglichst weitgehende Annäherung dieser beiden

Lebensformen angestrebt werden. Nur so kann letztlich der gesellschaftlichen Entwicklung, die hin zu den unterschiedlichsten Lebensformen geht, ein rechtlich adäquater Rahmen geboten werden. Zu den bereits im erläuternden Bericht enthaltenen Verbesserungen der Revision, wie einfachere Nachlassregelungen in Patchworkfamilien (unter anderem Berücksichtigung von Stiefkindern etc.) oder der Vorteile bei Nachlassregelungen für Unternehmen (Betriebe können eher zusammengehalten werden, vereinfachte Unternehmensnachfolgen), kommt hinzu, dass mittels der grösseren frei verfügbaren Quote auch die übernächste Generation vermehrt und substantieller berücksichtigt werden kann. Damit kann der steigenden Lebenserwartung Rechnung getragen werden, die unter anderem dazu führt, dass die direkten Nachkommen bei einem Erbgang oftmals selber bereits im Pensionsalter sind und ihr Leben finanziell organisiert haben, währenddem die übernächste Generation eher Bedarf an finanziellen Mitteln hat. Mit der vorgeschlagenen Revision kann eine Konzentration der Vermögen in der Rentnergeneration abgemildert werden und dem Erbrecht wieder vermehrt zu seiner Funktion verholfen werden, der jüngeren Generation die notwendigen finanziellen Mittel zur Existenzgründung zur Verfügung zu stellen.

Nachfolgend beschränken wir unsere Anmerkungen auf einige kritische Punkte der vorgeschlagenen Lösung.

#### **A. Versicherungs- und Vorsorgeansprüche; Art. 476 Abs. 1 VE ZGB**

In der Revision sollen die Leistungen der beruflichen Vorsorge (obligatorische und überobligatorische Vorsorge) ausdrücklich vom Nachlassvermögen ausgenommen werden. Diese klare Trennung zwischen beruflicher Vorsorge und dem Erbrecht ist notwendig, um den Vorrang des Vorsorgerechts in Bezug auf die Vorsorgeguthaben sicherzustellen. Wir stimmen deshalb einer Aufnahme dieses Sachverhalts im Gesetz ausdrücklich zu. Demgegenüber erachten wir die neu in Art. 476 VE ZGB vorgeschlagene Möglichkeit, wonach bei den Lebensversicherungen nicht mehr nur der Rückkaufswert, sondern die gesamte Versicherungssumme bei der Berechnung der Pflichtteile und somit im Nachlass berücksichtigt werden soll, als Inkonsequenz, dem Anliegen der grundsätzlichen Liberalisierung des Erbrechts nachzukommen. Gerade diese Versicherungen bilden in der Praxis einen wichtigen Vermögensbestandteil, um Lebenspartnerinnen und -partner sowie allfällige gemeinsame Kinder oder Stiefkinder im Todesfall finanziell abzu-

sichern. Die vorgeschlagene Lösung würde demnach zu einer Verschlechterung der heute möglichen Absicherungsvarianten für Konkubinatspaare führen, was der generellen Stossrichtung, welche die Revision anstrebt, zuwiderläuft. Es stellt sich die Frage, wie hier eine verbesserte gesetzliche Regelung getroffen werden kann bzw. ob nicht die Beibehaltung der bestehenden Regelung (Berücksichtigung des Rückkaufswerts von Lebensversicherungen) vorzuziehen ist.

#### B. Unterhaltsvermächtnis; Art. 484a VE ZGB

Das neu geschaffene Institut des Unterhaltsvermächtnisses erachtet wird grundsätzlich als begrüssenswert. Es schafft die Möglichkeit, einem Lebenspartner oder einer Lebenspartnerin sowie auch den Stiefkindern im Todesfall eine gewisse finanzielle Absicherung zu bieten. Die dafür vorgesehenen Voraussetzungen erscheinen jedoch zu restriktiv und verlangen überdies die Beschreitung des Klagewegs. Auch hier wäre im Sinne des grundsätzlichen Anspruchs der Revision, das Recht den faktischen Lebensverhältnissen anzupassen, eine einfachere Lösung zu favorisieren. Dies könnte beispielsweise dadurch erreicht werden, dass faktischen Lebenspartnern, wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind, von Gesetzes wegen ein Erbspruch eingeräumt wird.

Abschliessend danken wir Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.



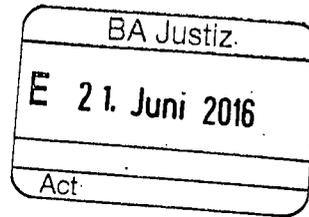
Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen



Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Hôtel du Gouvernement  
2, rue de l'Hôpital  
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11  
f +41 32 420 72 01  
chancellerie@jura.ch

*par lettre et courrier électronique*  
Office fédéral de la justice  
Bundesrain 20  
3003 Berne

Delémont, le 7 juin 2016

## Révision du code civil (droit des successions) : procédure de consultation

Madame, Monsieur,

Le Gouvernement jurassien vous remercie de l'avoir consulté dans le cadre de la procédure de révision du code civil citée en titre.

Il salue et soutient le projet de révision du droit des successions visant à assouplir cette matière et à l'adapter aux réalités et modes de vie actuels.

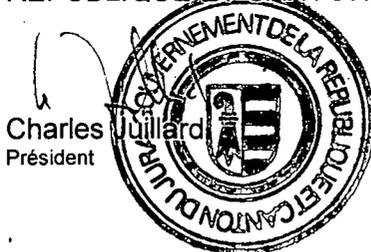
Le projet est axé en particulier sur les modifications des réserves héréditaires et sur la constitution d'un legs d'entretien en faveur du concubin. Nous sommes favorables à la réduction de la réserve des descendants et du conjoint ou du partenaire enregistré ainsi qu'à la suppression de la réserve des parents. Cela laissera une plus grande liberté au testateur et davantage de marge de manœuvre dans le règlement de sa succession. Cela pourra également faciliter certaines opérations particulières, notamment la transmission d'entreprises.

Concernant le legs d'entretien en faveur du concubin, les conditions d'octroi ainsi que la nécessité de recourir au juge pour l'attribuer définissent un cadre légal strict qui, à notre avis, est nécessaire et suffisant. Nous nous rallions donc au projet.

Pour le surplus, le projet de modification de la loi n'appelle pas d'autres remarques de notre part.

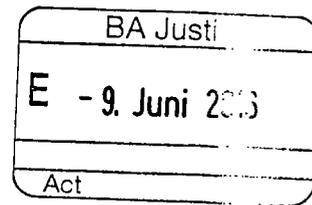
En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA  
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA



Charles Vuillard  
Président

  
Jean-Christophe Kübler  
Chancelier d'État

**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 59 17  
Telefax 041 228 67 27  
justiz@lu.ch  
www.lu.ch

Herr  
Alexandre Brodard  
EJPD / Bundesamt für Justiz  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Luzern, 07. Juni 2016

Protokoll-Nr.: 603

**Änderung des Zivilgesetzbuches (Erbrecht) – Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Brodard  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat die Kantonsregierungen zur Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) betreffend das Erbrecht eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Namen und Auftrag des Regierungsrats teilen wir Ihnen mit, dass wir die Revision begrüßen und die Stossrichtung des Bundes unterstützen. Zu den einzelnen Themenkreisen haben wir folgende Bemerkungen:

**1. Verkleinerung der Pflichtteile**

Der wohl wichtigste Teil der Gesetzesrevision betrifft das Pflichtteilsrecht. Der Elternpflichtteil, selbst bei unverheirateten, kinderlosen Erblassern, ist längst überholt. Auch die hohen Pflichtteilsquoten des überlebenden Ehegatten und der Nachkommen entsprechen nicht mehr den heutigen Bedürfnissen. Wir halten es für richtig, dass den gesellschaftlichen Realitäten Rechnung getragen und dem Erblasser mehr Freiheiten bei der Verteilung seines Vermögens eingeräumt wird. Personen ohne verwandtschaftliches Verhältnis, die einem sehr nahe stehen, können so eher begünstigt werden. Auch Nachfolgeregelungen innerhalb familien- und inhabergeführten Unternehmen werden dadurch massgeblich vereinfacht.

**2. Einführung des Unterhaltsvermächtnisses**

Artikel 484a ZGB sieht die Einführung eines gesetzlichen, vom Willen des Erblassers unabhängigen Vermächtnisses vor. Der Einführung eines solchen Unterhaltsvermächtnisses stehen wir eher kritisch gegenüber. Die neue Bestimmung ist sehr vage formuliert und enthält unbestimmte Rechtsbegriffe. Sie beantwortet weder die Frage, in welchen Fällen von erheblichen Leistungen im Interesse des Erblassers gesprochen werden kann, noch ab wann die Ausrichtung eines solchen Vermächtnisses den Erben aufgrund ihrer finanziellen Lage und der Höhe der Erbschaft zumutbar ist. Es ist davon auszugehen, dass mit dieser Regelung zusätzliche Anreize für die Einleitung von Zivilprozessen geschaffen werden (vgl. dazu auch Vorentwurf und erläuternder Bericht S. 23). Weiter dürften erbrechtliche Prozesse – die auf der persönlichen Ebene oft schwierig sind und lange dauern können – durch diese Bestim-

mung noch aufwändiger werden. Insbesondere die Frage der "Zumutbarkeit" im Sinne von Artikel 484a Absatz 2 ZGB erscheint streitanfällig.

### **3. Erbrecht und berufliches Vorsorgerecht**

Eine nach wie vor ungelöste Frage ist der Zusammenhang von beruflicher Vorsorge und Erbrecht. Der Entwurf will die gebundene Vorsorge vollkommen beim Vorsorgerecht belassen und vom Erbrecht ausschliessen. Das kann zu sehr stossenden Ergebnissen führen und es wäre deshalb wünschenswert, wenn in der Erbrechtsrevision auch das Verhältnis zum Vorsorgerecht nochmals überlegt werden würde.

### **4. Aufsicht über die Willensvollstrecker sowie Willensvollstrecker- und Erbescheinigung**

4.1 Entsprechend dem neu formulierten Artikel 517 Absatz 2 ZGB wird der Willensvollstrecker von Amtes wegen über seinen Auftrag informiert. Er hat sich im Anschluss an diese Mitteilung binnen 14 Tagen über die Annahme des Auftrags zu erklären, wobei Stillschweigen als Annahme gilt. Die neue Norm sagt nichts darüber aus, wer den Willensvollstrecker über seinen Auftrag informiert. Sollte der Gesetzgeber der Auffassung sein, die Information habe – entgegen der heutigen Regelung – neu durch die Aufsichtsbehörde und damit durch die Gerichte zu erfolgen (vgl. Art. 518 Abs. 4 ZGB), wäre dies im Gesetzestext zu präzisieren. Eine solche Lösung ist allerdings abzulehnen.

Der Willensvollstrecker kann nach Artikel 517 Absatz 1 ZGB lediglich in Form der letztwilligen Verfügung eingesetzt werden. Aufbewahrungsstelle für die letztwilligen Verfügungen ist nach geltendem Recht des Kantons Luzern die Teilungsbehörde (Art. 504 ZGB; § 9 Abs. 2 lit. b EGZGB, SRL Nr. 200). Dementsprechend erfolgt die Information im Kanton Luzern durch die Teilungsbehörde (§ 9 Abs. 2 lit. c EGZGB; SRL Nr. 200). Es ist sachgerecht, wenn die Teilungsbehörde die Willensvollstrecker auch künftig selbst ernennen und informieren kann beziehungsweise wenn die Regelung der Information des Willensvollstreckers auch künftig den Kantonen überlassen wird. In gleicher Weise soll die Bescheinigung über die Stellung als Willensvollstrecker im Sinne von Artikel 517 Absatz 3 ZGB von derjenigen Behörde ausgestellt werden, die für die Information zuständig ist.

4.2 Nach dem neuen Artikel 518 Absatz 4 ZGB sollen die Willensvollstrecker der Aufsicht des Gerichts unterstellt sein. Wie weit die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde gehen soll, lässt sich dieser Bestimmung nicht entnehmen. Unklar ist insbesondere, ob auch die Information des Willensvollstreckers und die Ausstellung der Bescheinigung als Aufsichtstätigkeit zu gelten hat und damit in den Kompetenzbereich der Gerichte fällt. Dies wäre im Gesetzestext zu präzisieren (vgl. oben Ziff. 4.1). Eine gerichtliche Aufsicht über die Willensvollstrecker lehnen wir aber aus folgenden Gründen ab: Zuständig für die Abwicklung der Erbschaftsfälle ist im Kanton Luzern die Teilungsbehörde (§ 9 EGZGB, SRL Nr. 200). Dementsprechend hat die Teilungsbehörde Kenntnis davon, dass ein Erblasser einen Willensvollstrecker eingesetzt hat. Unter diesen Umständen ist es sachgerecht, wenn die Teilungsbehörde weiterhin die Aufsicht über die Willensvollstrecker ausüben kann beziehungsweise wenn die *Regelung der formalen Aufsicht über die Willensvollstrecker weiterhin den Kantonen überlassen wird*.

4.3 In Bezug auf die vorgesehene gerichtliche Aufsicht über die Willensvollstrecker würde sich überdies die Frage stellen, ob die Kantone das anwendbare Verfahrensrecht bestimmen können. Sollte dies nicht möglich sein und die Schweizerische Zivilprozessordnung zur Anwendung kommen, so regen wir die sinngemässe Anwendung des summarischen Verfahrens an. Diesfalls wäre die Schweizerische Zivilprozessordnung entsprechend anzupassen.

## 5. Audiovisuelles Nottestament (Art. 507 f. ZGB)

5.1 Das revidierte Erbrecht sieht die Möglichkeit eines audiovisuellen Nottestamentes vor. Wer eine audiovisuelle Verfügung findet oder erhält, muss diese nach Artikel 507 Absatz 3 ZGB unverzüglich der Gerichtsbehörde übergeben. Diese erstellt sogleich ein Protokoll, in dem die Personalien der meldenden Person und die Umstände des Fundes sowie der Wortlaut der Verfügung festgehalten werden. In technischer Hinsicht stellt sich die Frage, ob festgestellt werden kann, wann eine audiovisuelle Verfügung aufgenommen wurde. Lässt sich dieser Zeitpunkt nicht bestimmen, dürfte es wohl schwierig sein, festzustellen, ab wann sich der Erblasser in der Folge einer anderen Verfügungsform bedienen kann, die 14 Tage später zur Nichtigkeit des audiovisuellen Nottestamentes führt. Abgesehen davon führt die Protokollierung des audiovisuellen Nottestamentes zu einem zusätzlichen Aufwand bei den Gerichten.

5.2 In der Praxis ergeben sich immer wieder Fragen der örtlichen Zuständigkeit beim Nottestament. In der Lehre wird die Errichtung eines Nottestaments als Massnahme im Sinne von Artikel 19 ZPO betrachtet (vgl. u.a. Feller/Bloch, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., 3. Aufl., Art. 19 N 25). Dies bedeutet, dass das Gericht oder die Behörde am Wohnsitz derjenigen Person, die das Nottestament errichtet hat, zwingend zuständig ist. Dieses Ergebnis ist nicht sehr praktikabel. So kommt es häufig vor, dass Patienten notfallmässig ausserhalb ihres Wohnsitzes in ein Spital eingeliefert werden. In solchen Fällen müssten die beiden Zeugen (in der Regel Ärzte) im Extremfall in der ganzen Schweiz herumreisen, um das Testament rechtens abgeben zu können. Allenfalls könnte aber eine Zuständigkeit des Gerichts am Aufenthaltsort der Zeugen vorgesehen werden. Das angerufene Gericht würde dann die Erklärung der Zeugen aufnehmen, das Nottestament zu den Akten nehmen und das Dossier an das zuständige Gericht am Wohnsitz des Erblassers weitersenden.

## 6. Bereinigung von Artikel 503 ZGB

Im Weiteren soll Artikel 503 ZGB bereinigt werden (vgl. Vorentwurf und erläuternder Bericht S. 59 ff.). Dabei geht es um die Thematik, wer bei der Errichtung der öffentlichen Verfügung weder als Urkundsperson noch als Zeuge mitwirken darf. Wir regen an, das Mitwirkungsverbot auf Personen auszudehnen, die in der öffentlichen Verfügung selbst begünstigt werden, oder mit begünstigten Personen verwandt oder verheiratet sind. Auf diese Weise kann verhindert werden, dass beispielsweise der Neffe einer kinderlosen, unverheirateten Frau deren letztwillige Verfügung beurkundet, in der die Gattin des Neffen begünstigt wird, was ein idealer Ausgangspunkt für einen Rechtsstreit sein kann.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



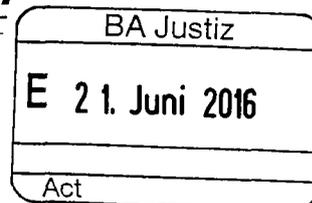
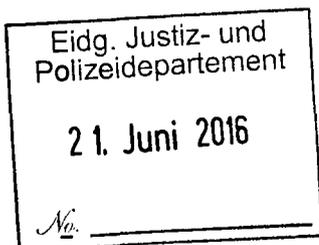
Paul Winiker  
Regierungsrat

auch per E-Mail an: [alexandre.brodard@bj.admin.ch](mailto:alexandre.brodard@bj.admin.ch)



## LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET  
CANTON DE NEUCHÂTEL



Département fédéral de justice et police  
Palais fédéral  
3003 Berne

### Révision du Code civil (droit des successions)

Madame la conseillère fédérale,

C'est avec grand intérêt que nous avons pris connaissance du projet, lequel appelle de notre part les remarques qui suivent.

#### Introduction

L'allongement de l'espérance de vie nécessite une rénovation du droit des successions, pour accélérer la transmission aux plus jeunes. Cette accélération des mutations est un enjeu de la vitalité économique.

Par ailleurs, la conception du couple et de la famille a évolué : il est indéniable qu'on assiste à une certaine rupture de la tradition qui avait consisté à structurer le droit de la filiation à partir des liens conjugaux existants entre les parents. Enfin, l'éclatement des cellules familiales, ou plus spécifiquement leur recomposition, doit impliquer que le droit, et la fiscalité, évoluent pour s'adapter aux besoins de la société. Une réforme des réserves héréditaires devrait offrir de nouveaux moyens d'organiser le cercle de vie et la transmission du patrimoine.

#### Les principales innovations proposées

En ce qui concerne la suppression de la réserve héréditaire des père et mère, le Conseil fédéral se distancie de la reconnaissance socialo-financière des père et mère par le passé défendue, laquelle faisait peu de cas du conjoint survivant prématurément veuf, ni du fait qu'ainsi les père et/ou mère hériteraient d'une partie des quelques avoirs que les jeunes époux auront réussi à constituer au cours d'une brève vie commune.

Pour ce qui est de la réduction de la réserve des descendants (de trois-quarts à une demie) et du conjoint survivant (d'une demie à un quart), elle répond à la réalité sociale d'aujourd'hui, qui est de mettre à disposition des très nombreuses familles recomposées les outils de planification adaptés.

L'instauration d'un legs d'entretien *de jure*, en faveur du ou de la partenaire et indépendant de la volonté du disposant, ne nous semble pas cohérente avec le reste du système, sans compter que sa mise en pratique peut se révéler problématique. En effet, l'octroi du legs pourra raviver certaines tensions et faire l'objet de procédures sans fin, en cas de désaccord entre les héritiers et le partenaire.

Pour ce qui est de son fondement, malgré le texte du message accompagnant l'avant-projet et l'affirmation selon laquelle le Conseil fédéral n'entend pas faire du partenaire de vie un héritier légal, c'est bien ce à quoi tend la proposition. Une telle institution est à notre avis contre nature en droit des successions, dans la mesure où ce n'est pas la volonté du *de cuius* qui serait à la base d'une attribution successorale. Le droit successoral contient un nombre important de règles sur le partage ainsi que sur les réserves mais, dans ces limites, le principe cardinal du droit des successions restait que c'est la volonté du *de cuius* qui fixait les attributions.

Ici, c'est l'autorité judiciaire qui apprécierait le mérite et les besoins d'un proche, alors que le *de cuius* ne l'a peut-être pas voulu. Par ailleurs, même si l'on peut comprendre l'intérêt d'une telle disposition, elle nous paraît moins relever de réflexions successorales que de réflexions de prévoyance (pourquoi ne pas alors intervenir d'un point de vue de prestations LPP) ou de liquidation d'une société simple (que constitueraient en définitive les concubins, en l'absence de mariage ou de partenariat). Sachant que les intéressés disposent de nombreuses solutions pour régler le sort de leur "partenaire de vie", par le mariage ou le partenariat, sans compter qu'ils ont la capacité de tester y compris sous forme de contrat, est-il réellement utile de créer encore une intervention du juge pour ceux qui n'ont parfois simplement rien voulu prévoir ? A ce titre, on remarquera que les conjoints "officiels" se voient reconnaître la garantie d'une part minimale, alors que pour le "partenaire de vie" tout serait ouvert (par ailleurs, conjoint ou partenaire enregistré sont-ils aussi des partenaires de vie qui pourraient bénéficier du legs d'entretien).

La question d'un partenariat enregistré qui serait ouvert aux partenaires de sexe opposé pourrait aussi être réouverte, avant que de laisser le juge statuer sur les droits d'un "partenaire de vie" (alors même qu'il ne le pourrait pas pour un conjoint ou un partenaire enregistré).

### Conclusion

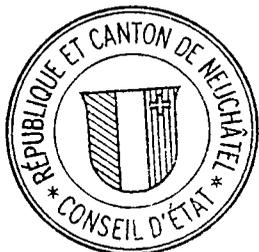
Notre législateur a su récemment s'adapter aux nouvelles réalités sociales et familiales dans le cadre des curatelles, en insérant dans la loi la faculté de souscrire à un mandat pour cause d'inaptitude ou à des directives anticipées du patient, sujets pourtant très sensibles dans la relation entre la morale et le droit.

Il a su faire preuve d'une certaine audace en adoptant les dispositions relatives aux partenaires de même sexe, et a tenu compte de la réalité de la structure familiale en accordant divers droits aux partenaires de vie dans le droit de la prévoyance.

Ces réalités sociales, familiales, démographiques, sont les mêmes en droit successoral, et il est temps qu'elles soient prises en considération dans le cadre d'une réforme des réserves héréditaires.

En vous remerciant d'avoir sollicité notre avis, nous vous prions de croire, Madame la conseillère fédérale, à l'assurance de notre considération distinguée.

Neuchâtel, le 15 juin 2016



Au nom du Conseil d'État :

Le président,  
J.-N. KARAKASH

La chancelière,  
S. DESPLAND



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

**A-Post**

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
3003 Bern

per Mail:  
alexandre.brodrd@bj.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.2494  
Unser Zeichen:

**Sarnen, 16. Juni 2016**

**Änderung des Zivilgesetzbuchs (Erbrecht)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. März 2016 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zum Vorentwurf zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Erbrecht) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit und äussern uns dazu wie folgt:

Wir begrüssen und unterstützen den vom Bundesrat ausgearbeiteten Vorentwurf zur Revision des Erbrechts. Mit dem zentralen Element der Revision – der Senkung der Pflichtteile – kann der Erblasser über einen grösseren Anteil seines Nachlasses frei verfügen und erhält damit eine grössere Flexibilität in der Regelung seines Nachlasses. Nachfolgeregelungen innerhalb familien- und inhabergeführten Unternehmen können dadurch vereinfacht werden. Erbgänge innerhalb von Unternehmerfamilien führen nicht mehr zwangsläufig zur Zerschlagung des Unternehmens, falls die Erben untereinander zerstritten sind. Ausserdem können mit dem flexibleren Gesetz vermehrt auch karitative Organisationen oder Stiftungen berücksichtigt werden.

Beim Pflichtteil des Ehegatten ist zu bedenken, dass dieser in der Regel zur Bildung des Nachlasses beigetragen hat. Mit der Revision wird der Pflichtteil für den überlebenden Ehegatten zwar herabgesetzt, gleichzeitig bleibt der Kerngehalt des geltenden Rechts aber bewahrt, dass ein Teil des Vermögens dem Ehepartner zusteht. Es steht dem Erblasser weiterhin frei, die Angehörigen im bisherigen Ausmass zu begünstigen.

**Einführung des Unterhaltsvermächtnisses**

Die vorgesehene Einführung des Unterhaltsvermächtnisses lehnen wir hingegen ab. Die Regelung erscheint unbestimmt und konfliktrichtig. Da davon auszugehen ist, dass nicht nur tatsächliche Härtefälle klagen werden, kann dies zu einer unerwünschten Verlängerung der Erbteilungsverfahren führen.

Heikel erscheint zudem, ein solches Vermächtnis losgelöst vom Willen des Erblassers einzuräumen. Es kann angenommen werden, dass der Erblasser zu seinen Lebzeiten genügend Möglichkeiten hat, Drittpersonen, die für ihn Leistungen erbringen, zu begünstigen – sei dies auf vertraglichem Weg oder durch die Einräumung erbrechtlicher Ansprüche. Dies wird durch die vorgesehene Senkung der Pflichtteile bereits erleichtert.

Die Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, in welchem der Kläger vom Tod des Erblassers Kenntnis erhalten hat, erscheint zu kurz. In aller Regel muss zuerst die rechtliche und tatsächliche Situation geklärt werden, möglicherweise auch unter Einbezug von Hilfspersonen oder Institutionen.

### **Erbschleicherei**

Künftig soll der Erblasser höchstens ein Viertel seines Vermögens an Personen vererben können, die aufgrund einer beruflichen Funktion in einem Vertrauensverhältnis stehen (z. B. Arzt oder Anwalt). Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur dieser Personenkreis aufgeführt wird und wir bezweifeln, ob mit der vorgeschlagenen Formulierung die Erbschleicherei eingedämmt werden kann.

### **Audiovisuelles Nottestament**

Der vorgesehenen Möglichkeit der mündlichen und audiovisuellen Verfügung stehen wir kritisch gegenüber. Dies könnte beispielsweise von potenziellen Berechtigten bei gesundheitlich angeschlagenen und leicht beeinflussbaren Personen missbraucht werden, um sich oder nahestehende Personen zu begünstigen. Es könnten auch hier Beweisprobleme auftreten (z. B. Missverständnisse über das Angeordnete, Einfluss von Drohungen, Verfälschungen der audiovisuellen Dateien etc.).

### **Inkrafttreten**

Heikel erscheint auch, dass bestehende Ehe- und Erbverträge unter das neue Recht fallen, wenn der Erblasser das Inkrafttreten des neuen Rechts noch erlebt. Dies kann zu schwierigen Vertragsauslegungen oder zu einer Welle von öffentlichen Nachbeurkundungen führen.

Zusammenfassend begrüßen wir es, dass mit der Revision die Grundstruktur des geltenden Erbrechts nicht geändert wird und dieses in seinem Kerngehalt erhalten bleibt.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Kenntnisnahme unserer Rückmeldung.

Freundliche Grüsse

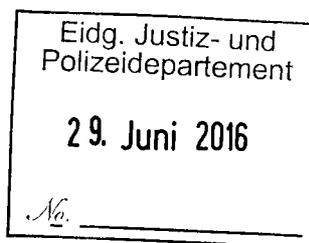
Im Namen des Regierungsrats



Niklaus Bleiker  
Landammann

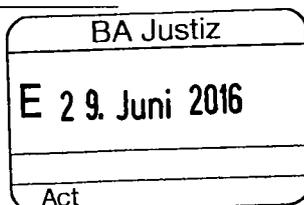


Dr. Stefan Hossli  
Landschreiber



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement  
Bundeshaus West  
3003 Bern



Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 32 60  
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 28. Juni 2016

### Änderung des Zivilgesetzbuchs (Erbrecht); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 11. März 2016 laden Sie die Kantonsregierungen ein, sich zum Entwurf für eine Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Erbrecht) zu äussern. Mit der Vorlage soll namentlich das Pflichtteilsrecht an die veränderten gesellschaftlichen Realitäten angepasst werden. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Verlängerung der entsprechenden Frist.

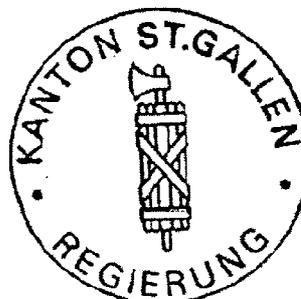
Wir begrüssen die vorgesehenen Änderungen beim Pflichtteilsrechtsschutz, insbesondere die Verkleinerung des zwingenden Pflichtteils von Nachkommen und Ehegatten bzw. registrierten Partnern. Erhebliche Bedenken äussern wir aber zum Unterhaltsvermächtnis. Damit könnten etwa Personen, die mit dem Erblasser eine Lebensgemeinschaft geführt und für diesen erhebliche Leistungen erbracht haben, im Nachhinein eine Begünstigung gerichtlich erwirken. Dieses Korrektiv für Fälle, bei denen der Erblasser seine ausgeweiteten Freiheiten nicht nutzt, mag in Einzelfällen zu wünschbaren Folgen führen. Doch die Rechtsunsicherheiten wären beträchtlich und hätten auch negative wirtschaftliche Folgen.

Dem Anhang entnehmen Sie dazu und zu weiteren Punkten der Vorlage unsere detaillierten Bemerkungen. Wir ersuchen Sie, unsere Anliegen bei der Weiterbearbeitung zu berücksichtigen.

Im Namen der Regierung

  
Martin Klöti  
Präsident

  
Canisius Braun  
Staatssekretär



**Beilage:**  
Anhang

**Zustellung auch per E-Mail an:**  
egba@bj.admin.ch



## **Anhang zur Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Erbrecht)**

Die Regierung des Kantons St.Gallen begrüsst die im Rahmen der Änderung des Zivilgesetzbuchs (Erbrecht) vorgesehenen Anpassungen im Bereich des Pflichtteilsrechtsschutzes, insbesondere die Verkleinerung des gesetzlich zwingenden Pflichtteils von Nachkommen und Ehegatten bzw. registrierter Partner sowie den Wegfall des Pflichtteilsrechts der Eltern. Die damit einhergehende Vergrösserung der frei verfügbaren Nachlassquote und damit des Handlungsspielraums räumt Erblässern bei der Nachlassregelung weitergehende Möglichkeiten ein, womit den gewandelten gesellschaftlichen und familiären Lebensrealitäten besser Rechnung getragen werden kann. Schliesslich wird mit dieser Gesetzesänderung das schweizerische Pflichtteilsrecht demjenigen der europäischen Nachbarländer angeglichen (insbesondere Deutschland und Österreich). Es bestehen jedoch erhebliche Bedenken gegenüber dem vorgesehenen Unterhaltsvermächtnis.

Die Regierung weist im Zusammenhang mit der genannten Vorlage im Einzelnen auf folgende Punkte hin:

### **1 Aufhebung der Pflichtteilsberechtigung des Ehegatten während des Scheidungsverfahrens**

#### **1.1 Im Entwurf vorgeschlagener Gesetzestext**

Art. 120 Abs. 2 ZGB

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt einer abweichenden Anordnung werden Verfügungen von Todes wegen zugunsten des überlebenden Ehegatten bei Scheidung oder bei Einleitung eines Scheidungsverfahrens, das den Verlust des Pflichtteilsanspruchs des überlebenden Ehegatten zur Folge hat, hinfällig.

Art. 217 Abs. 2 ZGB

<sup>2</sup> Dies gilt auch bei Auflösung des Güterstands von Todes wegen, wenn ein Scheidungsverfahren hängig ist, das den Verlust des Pflichtteilsanspruchs des überlebenden Ehegatten zur Folge hat.

Art. 472 ZGB

Der überlebende Ehegatte, die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner verliert seinen oder ihren Pflichtteilsanspruch, wenn beim Tod des Erblassers ein Scheidungsverfahren oder ein Verfahren zur Auflösung der eingetragenen Partnerschaft hängig ist, das:

1. auf gemeinsames Begehren eingeleitet oder fortgesetzt wurde;
2. auf Klage hin mehr als zwei Jahre vor dem Tod des Erblassers eingeleitet wurde.



## 1.2 Änderungsvorschlag

Von einer Änderung der gegenwärtigen Rechtslage, wonach auch bei einem laufenden Ehescheidungsverfahren den Ehegatten ein Pflichtteilsrecht zusteht, ist abzusehen und auf eine dahingehende Revision der vorgenannten Bestimmungen zu verzichten.

## 1.3 Begründung

Mit der Gesetzesrevision wird das Pflichtteilsrecht von Ehegatten im Vergleich zur heutigen Rechtslage massgeblich verkleinert, womit im Fall eines Ehescheidungsverfahrens ein Ehegatte den anderen auf den (mit der Revision reduzierten) Pflichtteil beschränken kann.

Wenn es den Ehegatten bereits im laufenden Ehescheidungsverfahren ermöglicht würde, den anderen Ehegatten ganz vom Erbe auszuschliessen, könnte dies zu Härtefällen führen, insbesondere wenn die Ehegatten den Güterstand der Gütertrennung vereinbart haben und keine güterrechtlichen Ansprüche bestehen: Zu bedenken ist ebenfalls, dass eine Pflicht zur Leistung eines Ehegattenunterhalts infolge Todes des Verpflichteten nach Art. 130 ZGB erlischt bzw. nicht mehr entstehen kann und allenfalls keine bzw. keine hinreichenden Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen aus der beruflichen Vorsorge bestehen.

## 2 Gebundene private Vorsorge, berufliche Vorsorge und Lebensversicherungen

### 2.1 Im Entwurf vorgeschlagener Gesetzestext

Art. 476 ZGB

<sup>1</sup> Lebensversicherungsansprüche von Dritten, die mit dem Tod des Erblassers entstehen, werden zum Vermögen hinzugerechnet.

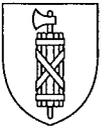
<sup>2</sup> Leistungen, die den Erben und den übrigen Begünstigten aus der beruflichen Vorsorge des Erblassers zukommen, einschliesslich der anerkannten Vorsorgeformen nach Artikel 82 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, gehören nicht zur Erbschaft.

### 2.2 Änderungsvorschlag

Art. 476 ZGB

<sup>1</sup> Lebensversicherungsansprüche von Dritten, die mit dem Tod des Erblassers entstehen, werden zum Nachlassvermögen hinzugerechnet. Davon ausgenommen sind temporäre Todesfallversicherungen ohne Sparanteil. Artikel 527 Ziff. 4 ZGB bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Leistungen, die den Erben und den übrigen Begünstigten aus der beruflichen Vorsorge des Erblassers zukommen, einschliesslich der anerkannten Vorsorgeformen nach Artikel 82 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, gehören nicht zum Nachlassvermögen.



## 2.3 Begründung

In Abs. 1 und Abs. 2 werden die Begriffe «Vermögen» und «Erbschaft» verwendet. Wünschbar wäre eine einheitliche Bezeichnung, z.B. Nachlassvermögen.

Temporäre Todesfallversicherungen ohne Sparanteil sind – soweit ersichtlich – gemäss mehrheitlicher bisheriger Lehre nicht zum Nachlass zu zählen, jedenfalls dann nicht, wenn keine Umgehung von Verfügungsbeschränkungen vorliegt. Sollte Letzteres der Fall sein, stünde die Herabsetzungsklage nach Art. 527 Ziff. 4 ZGB offen. Dieses Ergebnis erscheint sachgerecht, nachdem bei temporären Todesfallversicherungen ohne Sparanteil ungewiss ist, ob es je zu einer Auszahlung der Todesfallversicherung kommt und vielmehr die Begünstigten gegen Vermögensfolgen des Ablebens des Versicherungsnehmers in bestimmten Lebenslagen geschützt werden sollen (z.B. Konkubinatspartner bei gemeinsamem Hauskauf).

## 3 Einführung des Unterhaltsvermächtnisses

### 3.1 Im Entwurf vorgeschlagener Gesetzestext

Art. 484a ZGB

<sup>1</sup> Das Gericht kann anordnen, dass einer Person zulasten der Erbschaft ein Unterhaltsvermächtnis ausgerichtet wird, um ihr damit einen angemessenen Lebensunterhalt zu ermöglichen, wenn sie:

1. mit dem Erblasser seit mindestens drei Jahren eine faktische Lebensgemeinschaft geführt hat und erhebliche Leistungen im Interesse des Erblassers erbracht hat;
2. während ihrer Minderjährigkeit mindestens fünf Jahre mit dem Erblasser in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat und vom Erblasser finanzielle Unterstützung erhalten hat, die dieser fortgesetzt hätte, wenn er nicht verstorben wäre.

<sup>2</sup> Die Ausrichtung des Vermächtnisses muss für die Erben namentlich aufgrund ihrer finanziellen Lage und der Höhe der Erbschaft zumutbar sein.

<sup>3</sup> Das Vermächtnis wird auf Klage hin festgesetzt. Die Klage ist innerhalb einer Verwirklichungsfrist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt einzureichen, in dem der Kläger vom Tod des Erblassers Kenntnis erhalten hat.

### 3.2 Änderungsvorschlag

Auf die Einführung des vorgenannten Unterhaltsvermächtnisses nach Art. 484a ZGB ist zu verzichten und der Artikel aus dem Vorentwurf zu streichen.

### 3.3 Begründung

Mit dieser Bestimmung werden post mortem neue Unterhaltspflichten ausserhalb des Familienrechts (zweiter Teil des ZGB) geschaffen. Die neue Bestimmung operiert mit unbestimmten Begriffen und lässt letztlich viele Fragen offen.

- Der Gesetzestext enthält keine maximale Dauer des Unterhaltsvermächtnisses, die jedoch im Interesse der Rechtssicherheit gesetzlich zu verankern wäre.



- Die Ausrichtung des Vermächtnisses muss für die Erben «zumutbar» sein. Die Voraussetzungen der Zumutbarkeit gehen aus dem Gesetzestext auch nicht ansatzweise hervor. Es ist somit unklar, bei welcher Nachlasshöhe bzw. bei welchen Vermögensverhältnissen der Erben eine Zumutbarkeit bejaht werden könnte und wie diese Verhältnisse in Relation zu einem ebenfalls nicht näher bestimmten «Bedarf» des Berechtigten zu setzen sind. Erschwerend kommt hinzu, dass die Verhältnisse unter den Erben sehr heterogen sein können, das Vermächtnis aber nicht zulasten einzelner Erben, sondern der Erbschaft als Ganzes auferlegt wird. Eine weitere Herausforderung dürfte das Verhältnis mehrerer Anspruchsberechtigter (Lebenspartner, Stiefkinder) untereinander darstellen.
- Der Erläuterungsbericht zum Vorentwurf (S. 23) wirft die Frage auf, ob der Erblasser (negativ) letztwillig anordnen kann, dass aus seinem Nachlass keine Unterhaltsvermächtnisse ausgerichtet werden dürfen. Dies wird im Erläuterungsbericht unter Hinweis auf den zwingenden Charakter der Bestimmung verneint. Dies ist schwer einsehbar, nachdem mit dem vorliegenden Entwurf mit der Reduktion des Pflichtteilsschutzes die Handlungsfreiheit des Erblassers erweitert wird, diese mit der Schaffung eines schwer eingrenzbaeren Unterhaltsvermächtnisses wieder beschränkt werden soll und – insbesondere, nachdem der Erblasser auch ohne Rechtsverpflichtung Dritte unterstützt hat – daraus Verpflichtungen gegenüber seinem Nachlass erwachsen sollen.
- Die Klage auf ein Unterhaltsvermächtnis ist innerhalb einer Verwirkungsfrist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt einzureichen, in dem der Kläger vom Tod des Erblassers Kenntnis erhalten hat.

Die Erben haben grundsätzlich innert dreier Monate ab Tod über Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft zu entscheiden (Art. 566 Abs. 1 ZGB). Das Risiko, dass dem Nachlass post mortem bisher nicht festgestellte Verpflichtungen erwachsen bzw. diesbezüglich allenfalls aufwändige Rechtsstreitigkeiten auf die Erben zukommen könnten, kann für die Entscheidung eines Erben über Annahme/Ausschlagung der Erbschaft von Bedeutung sein. Nachdem beide Fristen drei Monate betragen, dürften in entsprechenden Konstellationen Fristverlängerungsgesuche für die Ausschlagungsfrist die Folge sein, womit bis zur definitiven Zusammensetzung der Erbgemeinschaft längere Zeit vergehen und die Rechtssicherheit betreffend die Erbfolge später verwirklicht werden kann.

Abschliessend bleibt festzuhalten, dass es nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein kann, Lücken zu schliessen, die der Erblasser bewusst nicht schliessen wollte. Auch ist es nicht Aufgabe des Gesetzgebers, Versäumnisse von Erblassern zu korrigieren, die nicht rechtzeitig die bestehenden Handlungsmöglichkeiten genutzt und letztwillig entsprechende Dispositionen zur Absicherung von Lebenspartnern oder unterstützter Kinder getroffen haben. Es ist zu befürchten, dass – obwohl im Erläuterungsbericht der «Ausnahmecharakter» der Regelung stipuliert wird – eine beträchtliche Rechtsunsicherheit und damit einhergehende aufwändige Gerichtsverfahren die Folge sein werden.

Das Unterhaltsvermächtnis hätte auch unerwünschte wirtschaftliche Auswirkungen. Durch die Herabsetzung der Pflichtteile wird gemäss dem Entwurf dem Erblasser ermöglicht,



über grössere Vermögensanteile frei zu verfügen, sodass bei Nachfolgeregelungen in Familienbetrieben die Gefahr einer ungewollten Zerstückelung des Unternehmens vermindert wird. Auf der einen Seite wird also mit der Revision grössere Planungssicherheit geschaffen und die Investitionsbereitschaft gefördert. Auf der anderen Seite dürfte das Instrument des Unterhaltsvermächtnisses dann aber vermehrt Unsicherheiten schaffen. Dies würde den volkswirtschaftlichen Nutzen der gesamten Revision reduzieren.

## **4 Qualifikation der Vorschlagszuweisung zugunsten des überlebenden Ehegatten durch Ehevertrag**

### **4.1 Im Entwurf vorgeschlagener Gesetzestext**

Art. 494 Abs. 4 ZGB

<sup>4</sup> Die Vorschlagszuteilung an den überlebenden Ehegatten in einem Ehevertrag oder an die überlebende eingetragene Partnerin oder den überlebenden eingetragenen Partner in einem Vermögensvertrag wird im Erbfall wie ein Erbvertrag behandelt.

### **4.2 Änderungsvorschlag**

<sup>4</sup> Die Vorschlagszuteilung an den überlebenden Ehegatten in einem Ehevertrag oder an die überlebende eingetragene Partnerin oder den überlebenden eingetragenen Partner in einem Vermögensvertrag wird für die Pflichtteilsberechnung im Erbfall als Zuweisung unter Lebenden behandelt.

### **4.3 Begründung**

Der erläuternde Bericht zum Vorentwurf führt aus, dass die Ehegatten gemäss Art. 216 ZGB die Möglichkeit haben, im Todesfall den ganzen Vorschlag aus der ehelichen Gemeinschaft dem überlebenden Ehegatten zuzuweisen, so dass nur das Eigengut in den Nachlass fällt. Dies ist sachgerecht, nachdem die Errungenschaft letztlich gemeinsam während der Ehe erwirtschaftetes Vermögen darstellt, das – sofern dies die Ehegatten wünschen – ehevertraglich vollumfänglich dem überlebenden Ehegatten überlassen werden kann. Art. 216 Abs. 2 ZGB schränkt diese Möglichkeit jedoch ein, da solche Vereinbarungen die Pflichtteilsansprüche der nichtgemeinsamen Nachkommen nicht beeinträchtigen dürfen. Nachdem Art. 216 Abs. 2 ZGB die Einschränkung ausdrücklich nur zugunsten von nichtgemeinsamen Nachkommen vorsieht (die von Gesetzes wegen nicht erbberechtigt im Nachlass des zweitversterbenden Stiefelternteils sind), muss im Umkehrschluss gelten, dass die gemeinsamen Nachkommen diese Regelung zugunsten des überlebenden Ehegatten und leiblichen Elternteils zu dulden haben und betreffend diesem Vermögen keine erbrechtlichen Ansprüche, auch keine Pflichtteilsansprüche, geltend machen können. Unter den vielen gewichtigen Lehrmeinungen, die sich mit überzeugenden Argumenten gegen die in Art. 494 Abs. 4 VE ZGB wiedergegebene Vorstellung des Pflichtteilschutzes wenden, ist u.a. BK-Weimar, Bern 2009, N 30 ff. zu Art. 474 ZGB, anzuführen.



Es ist nicht einzusehen, weshalb die vorliegende Gesetzesrevision den Handlungsspielraum des Erblassers erhöhen, im gleichen Zug jedoch einer umstrittenen Vorstellung der Pflichtteilsberechnung folgen möchte, die diesen Handlungsspielraum wieder einschränkt. Würde dem Gesetzesentwurf gefolgt, wäre auch nicht einzusehen, weshalb für die ehevertragliche Vorschlagszuweisung nicht die Formvorschriften des Erbvertrags (Art. 512 ZGB) gelten.

## 5 Willensvollstrecker

### 5.1 Im Entwurf vorgeschlagener Gesetzestext

Art. 517 Abs. 2, 3 und 4 ZGB

<sup>2</sup> Die Willensvollstrecker werden von Amtes wegen über ihren Auftrag informiert, und sie haben sich nach dieser Mitteilung binnen 14 Tagen über die Annahme des Auftrags zu erklären; ihr Stillschweigen gilt als Annahme.

<sup>3</sup> Sie erhalten eine Bescheinigung über ihre Stellung als Willensvollstrecker.

<sup>4</sup> Sie haben Anspruch auf angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit.

### 5.2 Änderungsvorschlag

Art. 517 Abs. 3 ZGB

<sup>3</sup> Sie erhalten auf entsprechenden Antrag hin eine Bescheinigung über ihre Stellung als Willensvollstrecker.

Im Rahmen der Revision von Art. 517 ZGB wäre es zu begrüßen, wenn Art. 517 Abs. 1 ZGB um eine Bestimmung entsprechend § 2198 des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ergänzt würde, wonach der Erblasser in seiner letztwilligen Verfügung die Bestimmung der Person des Willensvollstreckers einem von ihm bezeichneten Dritten überlassen bzw. einem ernannten Willensvollstrecker das Substitutionsrecht einräumen kann.

### 5.3 Begründung

zu Abs. 3:

Die Willensvollstreckerbescheinigung wird nicht unaufgefordert von Amtes wegen, sondern erst auf entsprechenden Antrag des Willensvollstreckers in der angeforderten Anzahl gestellt.

zu einem revidierten Abs. 1:

Willensvollstreckerbestimmungen mit Substitutionsrecht oder Bestimmungen, die einem eingesetzten Willensvollstrecker das Recht einräumen, an seiner Stelle einen Ersatzwillensvollstrecker zu bezeichnen, finden sich bereits heute in zahlreichen Verfügungen von Todes wegen. Gemäss Lehre und Rechtsprechung wird eine vollständige Substitution im Sinn einer eigentlichen Abtretung des Mandats als nicht zulässig erachtet (vgl. unter vielen, BK-Künzle, Bern 2009, N 20 zu Art. 517–518 ZGB).



Eine umfassende Delegation der Ernennung entspricht einem praktischen Bedürfnis. Der Erblasser könnte für den Fall, dass die von ihm gewünschte, bezeichnete Person das Mandat etwa zufolge Arbeitsüberlastung oder anderen Gründen nicht annimmt, dieser Person des Vertrauens das Recht einräumen, einen Ersatz zu bezeichnen. Der Erblasser entscheidet sich damit, zusätzlich zu derjenigen Person, der er die Willensvollstreckung anvertraut, einen Ersatzwillensvollstrecker zu bezeichnen und so zu verhindern, dass in seinem Nachlass allenfalls gar kein Willensvollstrecker tätig wird. Weshalb eine solche bewusste Entscheidung einem Erblasser verunmöglicht werden soll, ist nicht einzusehen, dies umso mehr, als der Willensvollstrecker einer behördlichen Aufsicht untersteht und Erben, die mit dessen Amtsführung nicht einverstanden sind, die Aufsichtsbehörde anrufen können.

## **6 Erbescheinigung**

### **6.1 Im Entwurf vorgeschlagener Gesetzestext**

Art. 559 Abs. 1 ZGB

<sup>1</sup> Nach Ablauf eines Monats seit der Mitteilung an die Beteiligten können die eingesetzten Erben, deren Berechtigung die gesetzlichen Erben oder die aus einer früheren Verfügung Bedachten nicht ausdrücklich bestritten haben, und die gesetzlichen Erben von der Behörde eine Erbescheinigung über ihre Stellung als Erben verlangen. Vorbehalten bleiben die Klage auf Feststellung des Nichtbestehens oder der Ungültigkeit, die Anfechtungsklage, die Herabsetzungsklage und die Erbschaftsklage.

### **6.2 Änderungsvorschlag**

Art. 559 Abs. 1 ZGB

<sup>1</sup> Die gesetzlichen Erben sowie nach Ablauf eines Monats seit der Mitteilung an die Beteiligten die eingesetzten Erben können von der Behörde eine Bescheinigung über ihre Stellung als Erben verlangen. Vorbehalten bleiben die schriftliche Bestreitung der Erbenstellung bei der Behörde durch von der Erbfolge ausgeschlossene gesetzliche oder in einer früheren Verfügung eingesetzte Erben sowie die Klage auf Feststellung des Nichtbestehens oder der Ungültigkeit, die Anfechtungsklage, die Herabsetzungsklage und die Erbschaftsklage.

### **6.3 Begründung**

Der Gesetzeswortlaut gemäss Änderungsvorschlag macht klar, dass die Berechtigung der gesetzlichen Erben auf Ausstellung einer Erbescheinigung nicht an die Voraussetzung des Ablaufs eines Monats seit der Mitteilung an die Beteiligten geknüpft ist. In Erbgängen, bei denen keine Verfügung von Todes wegen zu eröffnen ist, erfolgt erst gar keine Mitteilung an die Beteiligten.

Weiter stellt der Gesetzeswortlaut gemäss Änderungsvorschlag klar, dass die Bestreitung gegenüber der Behörde zu erfolgen hat.



Der Gesetzeswortlaut gemäss Änderungsvorschlag schränkt sodann das Bestreitungsrecht auf übergangene Erben ein, da nur bei dieser Gruppe diese Schutzbedürftigkeit besteht. Mit einer Bestreitung und der dadurch bewirkten Hinderung der Ausstellung einer Erbescheinigung sollen die effektiv berechtigten Erben vor Verfügungen über den Nachlass durch Scheinerben geschützt werden. Bereits im geltenden Recht ist es soweit ersichtlich unbestritten, dass als «Bedachte» im Sinn von Art. 559 Abs. 1 ZGB nur eingesetzte Erben und nicht etwa auch Vermächtnisnehmer zu verstehen sind. Berechtigte Miterben sind sodann wegen dem bei Erbengemeinschaften geltenden Prinzip der Berechtigung am Nachlass zur gesamten Hand nicht gleichermassen schutzbedürftig.

Und schliesslich weitet der Gesetzeswortlaut gemäss Änderungsvorschlag das Bestreitungsrecht dahingehend aus, dass auch die Erbberechtigung von gesetzlichen Erben (als präsumtive Erben) bestritten werden kann. Die herrschende Lehre verneint zwar eine Bestreitung gegenüber gesetzlichen Erben (u.a. BSK-Karrer/Vogt/Leu, Basel 2015, N 16 zu Art. 559 ZGB). Allerdings hat die Erbescheinigung in der Praxis ausgesprochen grosse Bedeutung, und namentlich die Verfügung über Nachlasswerte bei Banken ist ohne einen entsprechenden Legitimationsausweis kaum mehr möglich. Insofern ist eines der Hauptargumente der diesbezüglichen herrschenden Lehre, wonach bei gesetzlichen Erben mit der Ausstellung der Erbescheinigung keine Änderung der Besitzverhältnisse bewirkt wird, und daher ein eigentliches Bestreitungsverfahren i.S.v. Art. 559 nicht erforderlich erscheint, zu relativieren.

## **7 Zuwendungen an Vertrauenspersonen**

### **7.1 Im Entwurf vorgeschlagener Gesetzestext**

Art. 541a ZGB

Den Personen, die in Ausübung ihrer beruflichen Funktion in einem Vertrauensverhältnis zum Erblasser stehen, sowie ihren Angehörigen kann durch eine Verfügung von Todes wegen insgesamt höchstens ein Viertel der Erbschaft zugewendet werden.

### **7.2 Änderungsvorschlag**

Die Bestimmung ist zu streichen.

### **7.3 Begründung**

Diese Bestimmung würde der Zielrichtung des Gesetzesentwurfs, den Handlungsspielraum des Erblassers zu vergrössern, zuwiderlaufen. Vielmehr wäre der Art. 540 ZGB (Erbunwürdigkeit) um einen speziellen Tatbestand zu erweitern, mit dem Missbräuchen, die im Fokus der neuen Bestimmung stehen, entgegengewirkt werden könnte.



## **8 Ausschlagung eines überschuldeten Erben (Liquidationsreihenfolge)**

### **8.1 Im Entwurf vorgeschlagener Gesetzestext**

Art. 578 Abs. 3 ZGB

<sup>3</sup> War die ausschlagende Person Alleinerbe, so wird die Erbschaft nach der Gutheissung der Anfechtungsklage amtlich liquidiert. Ein Überschuss dient in erster Linie zur Befriedigung der anfechtenden Gläubiger und in zweiter Linie zur Deckung der übrigen Schulden; der Restbetrag fällt an die Erben, zu deren Gunsten ausgeschlagen wurde.

### **8.2 Änderungsvorschlag**

Art. 578 Abs. 3 ZGB

<sup>3</sup> War die ausschlagende Person Alleinerbe, so wird die Erbschaft nach der Gutheissung der Anfechtungsklage amtlich liquidiert. Ein Überschuss dient in erster Linie zur Befriedigung der anfechtenden Gläubiger und in zweiter Linie zur Deckung der übrigen Schulden; der Restbetrag geht an die Erben, welche anstelle des Ausschlagenden getreten sind, bzw. an die ausschlagende Person, falls diese zugleich einziger nächster gesetzlicher Erbe des Erblassers ist.

### **8.3 Begründung**

Das Erbrecht kennt keine eigentliche Ausschlagung zugunsten einer Person, sondern es treten die gesetzlichen Folgen nach Art. 572 ff. ZGB ein. Der Änderungsvorschlag berücksichtigt die Folgen einer Ausschlagung nach Art. 573 ZGB (Ausschlagung aller nächsten Erben).

## **9 Ausschlagung eines überschuldeten Erben (Haftungsausschluss)**

### **9.1 Im Entwurf vorgeschlagener Gesetzestext**

Art. 579 Abs. 2 ZGB

<sup>2</sup> Zuwendungen, die der Ausstattung dienen, werden von dieser Haftung nicht getroffen.

### **9.2 Änderungsvorschlag**

Die Bestimmung ist nicht zu revidieren und der bisherige Abs. 2, der wie folgt lautet, ist beizubehalten:

<sup>2</sup> Die landesübliche Ausstattung bei der Verheiratung sowie die Kosten der Erziehung und Ausbildung werden von dieser Haftung nicht getroffen.

### **9.3 Begründung**

Der Begriff «Ausstattung» ist sehr weit gefasst und kann etwa auch Zuwendungen von/für Wohngelegenheiten und Unternehmen umfassen (vgl. BK-Eitel, Bern 2004, N 72 zu



Art. 626 ZGB). Es ist schwer nachvollziehbar, weshalb eine Differenzierung zu den übrigen Vorempfängern eingeführt werden soll, die wohl zu schwierigen Abgrenzungsfragen führt.

## **10 Informationsrecht**

### **10.1 Im Entwurf vorgeschlagener Gesetzestext**

Art. 601a Abs. 3 ZGB

<sup>3</sup> Pflichtteilberechtigten Erben kann das Informationsrecht nicht durch eine letztwillige Verfügung entzogen werden; das Berufsgeheimnis kann Informationsberechtigten nicht entgegengehalten werden.

### **10.2 Änderungsvorschlag**

Art. 601a Abs. 3 ZGB

<sup>3</sup> *Pflichtteilberechtigten Erben kann das Informationsrecht nicht durch eine letztwillige Verfügung entzogen werden; das Berufs- oder Amtsgeheimnis kann Informationsberechtigten nicht entgegengehalten werden.*

### **10.3 Begründung**

Eine Vermögensverwaltung kann insbesondere auch im Rahmen einer amtlichen Tätigkeit erfolgen (z.B. Beistandschaft, Erbschaftsverwaltung usw.), weshalb das Amtsgeheimnis ebenfalls aufzuführen ist.

Telefon +41 (0)52 632 71 11  
Fax +41 (0)52 632 72 00  
staatskanzlei@ktsh.ch

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD  
Bundeshaus West  
3003 Bern

per E-Mail an:  
alexandre.brodard@bj.admin.ch

Schaffhausen, 7. Juni 2016

## **Änderung des Zivilgesetzbuchs (Erbrecht); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. März 2016 haben Sie uns den Entwurf in oben genannter Angelegenheit zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen dazu gerne wie folgt Stellung:

### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Die vom Bundesrat geplante Revision bezweckt einerseits eine Modernisierung des Erbrechts, andererseits soll das geltende Recht in seinem Kerngehalt aber bewahrt werden und die Familie als institutionelle Konstante auch weiterhin geschützt werden. Wir teilen die Auffassung, wonach die geltenden Normen im Erbrecht die heutigen gesellschaftlichen Realitäten nicht mehr genügend widerspiegeln. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Revision zielt mit der Senkung der Pflichtteile in die richtige Richtung und führt zu einer längst fälligen Modernisierung wie auch Flexibilisierung der Verfügungsfreiheit. Wir begrüßen die geplante Revision.

### **2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **a) Verkleinerung der Pflichtteile**

Wir begrüßen die Verkleinerung der Pflichtteile der Kinder und Ehegatten sowie insbesondere die Aufhebung des Pflichtteils der Eltern. Insbesondere verheiratete und kinderlose Paare stören sich am Pflichtteilsrecht der Eltern. Sie sehen sich deshalb oftmals gezwungen, einen Erbvertrag mit Erbverzicht abzuschliessen oder die Eltern anderweitig vom Erbgang auszuschliessen. Zudem sind Ehepaare heute oft bereits in zweiter oder dritter Ehe verheiratet und

verfügen über keine gemeinsamen Kinder. Durch die Verkleinerung der Pflichtteile der Kinder kann so der überlebende Ehegatte oder Konkubinatspartner weiter begünstigt werden. Die Reduktion der Pflichtteile führt zu einer Vergrößerung der Verfügungsmöglichkeiten des Erblassers, was zweifelsohne zu begrüßen ist.

## **b) Einführung des Unterhaltsvermächtnisses**

Der Bundesrat schlägt die Einführung eines gesetzlichen, vom Willen des Erblassers unabhängigen Vermächtnisses vor, wobei die Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Unterhaltsvermächtnisses auf S. 22 des Berichts aufgezählt werden. Wir gehen davon aus, dass es sich um kumulative Voraussetzungen handelt. Sind sie erfüllt, besteht ein Anspruch gegenüber dem Nachlass auf Ausrichtung eines Unterhaltsvermächtnisses. Im Vorentwurf wird auf S. 23 aber ausgeführt, dass für die Klage einzige Voraussetzung das Bestehen einer faktischen Lebensgemeinschaft ist. Ist damit gemeint, dass jede Person, die in einer faktischen Lebensgemeinschaft lebte, eine Klage auf Unterhaltsvermächtnis einreichen kann, ohne dass die übrigen Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Unterhaltsvermächtnisses wenigstens vorgängig abgeklärt werden müssen, würde das bedeuten, dass auch von vornherein aussichtslose Klagen vom Gericht beurteilt werden müssten. Damit wird aber unausweichlich ein Anreiz für die Einleitung von Zivilprozessen geschaffen.

Für die Klageeinreichung soll eine Verwirkungsfrist von drei Monaten (analog Ausschlagungsfrist) gelten. In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Die dreimonatige Verwirkungsfrist ist nicht realistisch, da innerhalb von drei Monaten die Höhe des Nachlasses nicht ermittelt werden kann. Diese spielt aber für die Prüfung des Anspruches auf ein Unterhaltsvermächtnis eine zentrale Rolle. Bevor eine allenfalls berechtigte Person eine Unterhaltsvermächtnisklage anstrengt, hat sie vorab zu prüfen, ob die Klage von vornherein aussichtslos ist (da beispielsweise der Nachlass wenige Aktiven aufweist). Insbesondere wenn der Erblasser – trotz faktischer Lebensgemeinschaft – noch verheiratet war, erweist sich die Ermittlung des Nachlassvermögens oftmals als umständlich, da noch eine güterrechtliche Auseinandersetzung erfolgen muss.

Zu prüfen wäre deshalb, ob sich in Fällen, in denen eine Klage auf Unterhaltsvermächtnis eingereicht wird, nicht die Anordnung eines Inventars im Sinne von Art. 553 ZGB rechtfertigen würde. Die Ausschlagungsfrist würde sich in diesem Fall nach Art. 568 ZGB richten, was für den Anspruchsberechtigten von Vorteil wäre.

2. Die Einführung eines gesetzlichen Unterhaltsvermächtnisses begrüßen wir grundsätzlich. Unserer Meinung nach bleiben aber im Zusammenhang mit der Ausgestaltung des Unterhaltsvermächtnisses zahlreiche weitere Fragen ungeklärt. So wird die Frage nicht

geklärt, was geschieht, wenn die berechtigte Person plötzlich zu Geld kommt bzw. ihren Lebensunterhalt selber decken kann, nachdem ihr ein Unterhaltsvermächtnis gerichtlich eingeräumt wurde. Wird in diesem Fall die Rente eingestellt oder die Nutzniessung aufgehoben? In diesem Zusammenhang zu klären wäre zudem, wer in einer solchen Konstellation klagen müsste und ob eine allfällige Aufhebung des Unterhaltsvermächtnisses ebenfalls von einem Gericht zu entscheiden wäre.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass im Kanton Schaffhausen und wohl auch in weiteren Kantonen ein Unterhaltsvermächtnis versteuert werden müsste, da für nichtverwandte Erben oder Vermächtnisnehmer eine Steuerpflicht besteht. Im Anwendungsfall dürfte es aber für die anspruchsberechtigte Person nicht möglich sein, für die Erbschaftssteuern aufzukommen. Haben doch nur Personen, die über keine finanziellen Mittel verfügen, Anspruch auf die Einräumung eines Unterhaltsvermächtnisses.

**c) Aufsicht über die Willensvollstrecker sowie Willensvollstrecker- und Erbbescheinigungen**

Unseres Erachtens ist es richtig, die Aufsicht bezüglich der Tätigkeit des Willensvollstreckers auf nur eine Behörde zu konzentrieren und zwar unabhängig davon, ob es sich um formelle oder materielle Fragen im Zusammenhang mit der Willensvollstreckertätigkeit handelt. Bei einer Beschwerde gegen die Tätigkeiten eines Willensvollstreckers sind die Eintretensvoraussetzungen nicht immer leicht zu prüfen, da die Unterscheidung zwischen formellen und materiellen Fragen schwierig ist. In Anbetracht der privatrechtlichen Natur des Willensvollstreckermandats erachten wir es als richtig, das Gericht als einzige Aufsichtsbehörde festzusetzen.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.



Freundliche Grüsse  
Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident:

*Dr. Reto Dubach*

Der Staatsschreiber:

*Dr. Stefan Bilger*

## Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch



Bundesamt für Justiz  
Bundesrain 20  
3003 Bern

312.16.002

14. Juni 2016

### Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Erbrecht)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 11. März 2016 in oben genannter Angelegenheit, danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu gerne wie folgt:

#### 1. Bemerkungen zu grundsätzlichen Änderungen

##### 1.1 Änderung des Pflichtteilsrechts (Art. 471 VE-ZGB)

Die Änderung des Pflichtteilsrechts lehnen wir ab. Nur bei formeller familienrechtlicher Beziehung sind gesetzliche, pflichtteilsgeschützte Erben vorgesehen. Faktische Lebensgemeinschaften werden mit der Ehe damit erbrechtlich nicht gleichgestellt. Dies wird in Übereinstimmung mit der Ansicht des Bundesrats begrüsst (erläuternder Bericht, S. 21, Ziff. 5.2). Damit bleibt es dem Erblasser selbst überlassen, diese Beziehungen zu bewerten und faktische Lebenspartner im Rahmen der verfügbaren Quote zu bedenken. Die geltenden Pflichtteile der Nachkommen und des überlebenden Ehegatten erachten wir auch in ihrem Umfang nach wie vor als richtig. Bei einer Reduktion des Pflichtteils des überlebenden Ehegatten würde sich z.B. das Risiko erhöhen, dass der überlebende Ehegatte sein Wohnhaus verkaufen müsste und möglicherweise für im Alter anfallende Pflegekosten nicht mehr selbst aufkommen könnte. Dann müssten die Gemeinden, Kantone und Sozialversicherungen einspringen. Auch die Pflichtteile der Eltern gemäss geltendem Recht halten wir nach wie vor für berechtigt. Die Bedeutung der familienrechtlichen Beziehung sollte im Erbrecht nicht geschmälert werden. Generell erachten wir die mit der beabsichtigten Änderung des Pflichtteilsrechts einhergehende Schwächung von Ehe und Familie als falsch. Verfügungen von Todes wegen würden wohl künftig in Fällen, bei denen der Erblasser zu Ungunsten der gesetzlichen Erben von seiner gesteigerten Verfügungsfreiheit Gebrauch macht, auch eher angefochten werden.

### 1.2 Einführung eines Unterhaltsvermächtnisses (Art. 484a VE-ZGB)

Die Einführung eines Unterhaltsvermächtnisses lehnen wir ab. Es steht im Widerspruch zum Grundgedanken des Erbrechts, wonach die gesetzliche Erbberechtigung nur aufgrund von formellen familienrechtlichen Beziehungen entstehen kann. Für einen aussenstehenden Dritten (Richter) ist es nicht praktikabel, individuelle Verhältnisse zwischen dem Erblasser und Drittpersonen, zu denen keine familienrechtliche Beziehung besteht, zu bewerten (erläuternder Bericht, S. 13, Ziff. 3.6). Aber genau eine solche Bewertung müsste der Richter beim Unterhaltsvermächtnis vornehmen. Beispielsweise müsste er prüfen, wie lange die Beziehung schon bestanden hat, und ob bzw. in welchem Umfang der Erblasser von den Leistungen der Drittperson profitiert hat. Durch die „Hintertür“ würden im Ergebnis neue gesetzliche, quasi pflichtteilsgeschützte Erben eingeführt. Art. 484a VE-ZGB soll gemäss dem erläuternden Bericht (S. 23, Ziff. 5.2) gar als „zwingende Norm“ ausgestaltet werden. Ein Unterhaltsvermächtnis könnte damit gegen den expliziten Willen des Erblassers durchgesetzt werden. Wenn Lebenspartner sich freiwillig dazu entschliessen können, sich gegenseitig erbrechtlich zu begünstigen, muss ihnen auch die Möglichkeit offenstehen, ausdrücklich auf eine erbrechtliche Begünstigung zu verzichten. Die Bemessung der Höhe dieses richterlichen Vermächtnisses soll das Gericht ermessensweise nach dem Bedarf der berechtigten Person sowie der Zumutbarkeit auf Seiten der gesetzlichen Erben beurteilen. Hier stellt sich die Frage, wo die Grenzen dieser Ermessensausübung liegen würden. Was unter angemessenem Lebensunterhalt zu verstehen ist, bleibt offen. Die anspruchsberechtigte Person müsste erhebliche Leistungen im Interesse des Erblassers erbracht haben. Was unter erheblichen Leistungen zu verstehen ist, bleibt ebenfalls offen. Dem erläuternden Bericht (S. 22, Ziff. 5.2) ist zu entnehmen, dass dabei nicht in erster Linie an finanzielle Leistungen zu denken ist. Im Vordergrund stehe die Betreuung gemeinsamer Kinder oder von Kindern des Erblassers, sowie die Betreuung des Erblassers selbst oder seiner Angehörigen. Unklar ist, wie diese Leistungen quantifiziert und berechnet werden sollen. Die Ausrichtung des Unterhaltsvermächtnisses muss gemäss Abs. 2 von Art. 484a VE-ZGB für die Erben namentlich aufgrund ihrer finanziellen Lage und der Höhe der Erbschaft zumutbar sein. Aufgrund welcher Kriterien in der Praxis die Zumutbarkeit abzuklären ist, bleibt offen. Dürfte das Vermächtnis etwa maximal so hoch sein, wie der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten nach Art. 462 ZGB wäre? Oder müssten sich Pflichtteilerben allenfalls sogar mit dem Pflichtteil begnügen? Weiter müsste die faktische Lebensgemeinschaft seit mindestens drei Jahren bestanden haben. Dabei dürften sich Abgrenzungsprobleme stellen. Es stellen sich dabei dieselben Beweisschwierigkeiten, wie beispielsweise beim Wegfall des nahehelichen Unterhalts im Falle eines Konkubinats, wobei zu bedenken ist, dass der Erblasser hierzu nicht mehr befragt werden kann. Was gilt, wenn der Erblasser (nacheinander) mehrere faktische Lebensgemeinschaften geführt hat? Hätten alle faktischen Lebenspartner Anspruch auf ein Unterhaltsvermächtnis? Mit der Einführung von Art. 484a VE-ZGB besteht auch die Gefahr, dass sich Laien in einer falschen Sicherheit wiegen und auf Verfügungen von Todes wegen verzichten, weil sie denken, das im Gesetz verankerte Unterhaltsvermächtnis würde sie genügend absichern. Aus den dargelegten Gründen lehnen wir die Einführung des Unterhaltsvermächtnisses (Art. 484a VE-ZGB) ab.

### 1.3 Behandlung der Vorschlagszuteilung „wie ein Erbvertrag“ (Art. 494 Abs. 4 VE-ZGB)

Auch diese Änderung lehnen wir ab. Ehegatten haben (beim Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung) nach Art. 216 ZGB die Möglichkeit, im Todesfall den ganzen Vorschlag aus der ehelichen Gemeinschaft dem überlebenden Ehegatten zuzuweisen, so dass nur das Eigengut in den Nachlass fällt. In diesem Rahmen dürfen sie die Pflichtteilsansprüche ihrer gemeinsamen Kinder und ihrer Eltern beeinträchtigen, nicht aber die Pflichtteilsansprüche der nichtgemeinsamen Kinder (erläuternder Bericht, S. 24, Ziff. 6.1). Dank dieser Regel kann der überlebende Ehegatte gegenüber den gemeinsamen Kindern stark begünstigt werden. Strittig ist, ob diese ehevertragliche Vorschlagszuteilung eine Zuwendung unter Lebenden oder eine Zuwendung von Todes wegen darstellt (erläuternder Bericht, S. 25, Ziff. 6.1). Diese Frage hat erhebliche Auswirkungen auf die Berechnung der Pflichtteile und auf die Reihenfolge der Herabsetzung, da die Zuwendungen unter Lebenden gemäss Art. 532 ZGB erst nach den Verfügungen von Todes wegen herabgesetzt werden (erläuternder Bericht, S. 25, Ziff. 6.1). Entgegen den Ausführungen im

erläuternden Bericht hat das Bundesgericht in BGE 137 III 113 unseres Erachtens nicht entschieden, dass ehevertragliche Vorschlagszuteilungen als Verfügungen von Todes wegen gelten. Vielmehr liess dieser Entscheid die Frage der Rechtsnatur solcher vorschlagsändernden Vereinbarungen ausdrücklich offen (E. 4.3 des genannten Urteils; so auch Bornhauser in: successio 2011, S. 319). Unseres Erachtens hat das Bundesgericht aber in BGE 127 III 396 bereits klargestellt, dass Vorschlagszuteilungen als Verfügungen unter Lebenden anzusehen sind. Bornhauser hält dazu Folgendes fest: „Wenn ausschliesslich das Eigengut in die Teilungsmasse fällt, dann bedeutet dies m.E. nichts anderes, als dass die ehevertragliche Vorschlagszuweisung als Rechtsgeschäft unter Lebenden qualifiziert wurde und damit Teil der güterrechtlichen Auseinandersetzung war. Deshalb bleiben aus der Errungenschaft des Verstorbenen m.E. keine Werte übrig, die in die Erbschaft fallen können.“ (Bornhauser in: successio 2011, S. 323). Abgesehen davon halten wir es für richtig, dass weiterhin klar unterschieden wird zwischen der güterrechtlichen Auseinandersetzung und der Verteilung des Nachlasses. Die Berechnung der Erbquoten und der Pflichtteile kann und soll auch künftig einzig auf Grundlage des Nachlassvermögens erfolgen. Aus Rechtssicherheitsgründen sollte dies im Gesetz selber so klargestellt werden. Eine Ausnahme soll es weiterhin nur dort geben, wo es um den Schutz der nichtgemeinsamen Nachkommen geht, was bereits nach geltendem Recht sichergestellt ist (Art. 216 Abs. 2 ZGB). Von diesem Ausnahmefall abgesehen hat eine Behandlung der ehevertraglichen Vorschlagszuteilung „wie ein Erbvertrag“ keine Berechtigung. Damit bleibt es auch weiterhin möglich, dem überlebenden Ehegatten die Errungenschaft ehevertraglich zuzuweisen und (sofern kein Eigengut vorhanden ist) „die gemeinsamen Kinder in einem ersten Schritt vollständig vom Erbe auszuschliessen“ (wie es in den Erläuterungen auf S. 25 heisst). Dies halten wir für richtig, wird doch andernfalls z.B. der überlebende Ehegatte möglicherweise gezwungen, sein Wohnhaus zu verkaufen, um die Nachkommen auszahlen zu können. Zu denken ist auch an die evtl. im Alter anfallenden Pflegekosten, die sonst vermehrt den Gemeinden, Kantonen und Sozialversicherungen aufgebürdet würden.

## 2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

### *Art. 217 Abs. 2 und Art. 472 VE-ZGB:*

Es ist zu begrüessen, dass neu der Pflichtteilsanspruch des Ehegatten bereits bei der Einreichung eines gemeinsamen Scheidungsbegehrens oder während eines lange dauernden Scheidungsverfahrens nach zwei Jahren dahinfällt (Art. 472 VE-ZGB). In den wenigen Praxisfällen hat die heutige Gesetzgebung immer zu grossen Diskussionen und Unverständnis geführt. Im Sinne einer weiteren Präzisierung könnte Art. 472 VE-ZGB mit einer Ziffer 3 wie folgt ergänzt werden: „auf Klage hin eingeleitet wurde und das 2-jährige Getrenntleben gemäss Art. 114 ZGB bewiesen oder unbestritten ist“.

### *Art. 471 VE-ZGB:*

Wir verweisen auf unsere obigen Ausführungen unter Ziff. 1.1.

### *Art. 476 Abs. 1 und 2 VE-ZGB:*

Mit dem neuen Abs. 2 des Art. 476 VE-ZGB wird klargestellt, dass sämtliche Guthaben aus der 2. Säule und der Säule 3a (bei letzterer unabhängig davon, ob es um eine Versicherungs- oder Banklösung handelt) den Begünstigten ausserhalb des Erbrechts zustehen. Dem ist zuzustimmen. Es entspricht dem Bedürfnis der Praxis. Ebenso begrüsst wird die neue Bestimmung des Art. 476 Abs. 1 VE-ZGB, wonach die mit dem Tode fälligen Ansprüche Dritter aus Lebensversicherungen der Säule 3b (freie Vorsorge) wie Zuwendungen unter Lebenden zur Pflichtteilsberechnungsmasse hinzugerechnet werden.

### *Art. 484a VE-ZGB:*

Wir verweisen auf unsere obigen Ausführungen unter Ziff. 1.2.

*Art. 494 Abs. 4 VE-ZGB:*

Wir verweisen auf unsere obigen Ausführungen unter Ziff. 1.3.

*Art. 506 ff. VE-ZGB:*

Dem Nottestament kommt eine äusserst geringe Bedeutung zu. Gleichwohl spricht nichts dagegen, die geltenden Bestimmungen dem Technologie-Quantensprung zwischen 1907 und 2016 anzupassen und weitere Verfügungsformen gesetzlich zu regeln.

*Art. 517 Abs. 3; 559 Abs. 1 VE-ZGB:*

Die vorgeschlagenen Ergänzungen und Präzisierungen entsprechen der gelebten Praxis bzw. führen zu einer gewünschten Anwendungssicherheit für die mit dem Erbrecht befassten kantonalen Stellen.

*Art. 518 Abs. 4 VE-ZGB:*

Mit dieser neuen Bestimmung soll für die Klärung sowohl für die materiell-rechtlichen Fragen (Klagen) wie auch die formellen Fragen (Aufsichtsbeschwerde) im Zusammenhang mit dem Willensvollstreckermandat das Gericht als einzige Behörde zuständig sein. Wir gehen davon aus, dass für die Bezeichnung des zuständigen Gerichts (Einzelrichter, Kollegialgericht) sowie für die Regelung des Verfahrens weiterhin die Kantone zuständig sind. Unter dieser Voraussetzung wird die Einführung der Bestimmung begrüsst.

*Art. 519 Abs. 3 VE-ZGB:*

Nach den im Vorentwurf zitierten Lehrmeinungen soll der noch lebende Erblasser nach geltendem Recht mit einfacher Mitteilung an seinen Vertragspartner unter Willensmängeln leidende Bestimmungen des Erbvertrags widerrufen können. Bei unentgeltlichen Zuwendungen, bei denen der Vertragspartner keinen verstärkten Vertrauensschutz geniesse, sei diese Mitteilung gar überflüssig. Der Vorentwurf will nun zum Schutz der Vertragsparteien in jedem Fall eine gerichtliche Klage verlangen, um mangelhafte Bestimmungen einseitig ändern zu können. Der neue Art. 519 Abs. 3 VE-ZGB ist zu begrüssen.

*Art. 521, 533 und 600 VE-ZGB:*

Die begriffliche Richtigstellung (Verwirkungs- statt Verjährungsfristen) zur Ungültigkeits-, Herabsetzungs- und Erbschaftsklage wird begrüsst.

*Art. 526 Abs. 1 VE-ZGB:*

Nach dieser Bestimmung wird der Erwerb aus späteren Verfügungen von Todes wegen, die den verfügbaren Teil ausgeschöpft haben, vor dem Erwerb aus dem Erbvertrag herabgesetzt. Hier fragt sich, ob Erbverträge nicht auch den früheren Testamenten vorgehen müssten. Allenfalls müsste die Bestimmung anders formuliert werden.

*Art. 541a VE-ZGB:*

Das Bundesgericht subsumiert Fälle der Erbschleicherei unter Art. 540 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB (Erbunwürdigkeit). Diese Bestimmung soll richtigerweise auch nach Einführung von Art. 541a VE-ZGB beibehalten werden. Neuerdings soll aber Personen, die in Ausübung ihrer beruflichen Funktion in einem Vertrauensverhältnis zum Erblasser stehen, sowie ihren Angehörigen durch Verfügung von Todes wegen höchstens ein Viertel der Erbschaft zugewendet werden können. Die Argumente zur Einführung einer derartigen Verfügungsbegrenzung sind grundsätzlich nachvollziehbar. Die Umsetzung dürfte allerdings kaum praktikabel sein. Nach dem erläuternden Bericht soll die Beschränkung etwa für Angehörige, zu denen auch enge Freunde gezählt werden, nicht gelten, sofern zu diesen Personen bereits ein Vertrauensverhältnis bestanden hat und dieses aufgrund der beruflichen Tätigkeit noch vertieft worden ist (erläuternder Bericht, S. 40, Ziff. 6.5). Die Beurteilung der Frage, ob das Vertrauensverhältnis bereits vor oder nach der berufli-

chen Zusammenarbeit entstanden ist, dürfte in der Praxis Schwierigkeiten bereiten. Auch der Personenkreis, welcher durch den Erblasser nur beschränkt bedacht werden darf, wird nicht konkret definiert. Das massgebende Element müsse gemäss dem erläuternden Bericht die enge Beziehung oder das Vertrauensverhältnis sein, das durch einen anfänglichen beruflichen Kontakt entsteht. Unzählige freundschaftliche Beziehungen sind aber wohl in der Praxis ursprünglich durch einen beruflichen Kontakt entstanden. Die Einschränkung der Verfügungsfreiheit des Erblassers bei all diesen Konstellationen würde deutlich zu weit führen. Ein wirksamer Schutz gegen Erbschleicherei wäre trotzdem kaum gewährleistet. Es gibt viele Möglichkeiten, wie ein Erbschleicher das Vertrauen des Erblassers gewinnen kann. Weiter ist die Regelung auch systematisch fragwürdig. Ob Erbschleicherei vorliegt, muss ein Entweder-oder-Entscheid sein. Diesen Entscheid können Gerichte bereits jetzt gestützt auf Art. 540 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB (Erbuswürdigkeit) vornehmen. Wir lehnen die Einführung des Art. 541a VE-ZGB daher ab.

*Art. 555 Abs. 1 VE-ZGB:*

Die Verkürzung der Meldefrist der unbekannteten Erben bei einem öffentlichen Erbenruf von einem Jahr auf sechs Monate wird begrüsst. Die heute geltende Regelung führt in der Praxis immer wieder zu erheblichen und unnötigen Verzögerungen in der Abwicklung von Erbfällen.

*Art. 601a VE-ZGB:*

Die Informationsbeschaffung von Erben zur Abklärung der ihnen zustehenden Vermögensrechte hat in der Praxis immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen vermögensverwaltenden Dritten und den aus Erbrecht Begünstigten geführt. Mit diesem neuen Art. 601a VE-ZGB wird richtigerweise ein Auskunftsrecht begründet.

Gerne hoffen wir auf eine Berücksichtigung unserer Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Roland Furst  
Landammann



Andreas Eng  
Staatschreiber



6431 Schwyz, Postfach 1260

An das  
Bundesamt für Justiz

-----  
per E-Mail an: alexandre.brodard@bj.admin.ch

Schwyz, 24. Mai 2016

### **Änderung des Zivilgesetzbuchs (Erbrecht)**

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. März 2016 werden die Kantonsregierungen eingeladen, bis 20. Juni 2016 zur Änderung des Zivilgestzbuchs (Revision und Flexibilisierung des Erbrechts) und des Partnerschaftsgesetzes Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat begrüsst die meisten der vorgeschlagenen Änderungen. Insbesondere erscheint es richtig, die Pflichtteile herabzusetzen und so die Verfügungsfreiheit zu erhöhen. Auch die Nutzung neuer technischer Möglichkeiten erscheint zweckmässig (audiovisuelle Verfügung bei ausserordentlichen Umständen).

Darüber hinaus sind noch folgende Bemerkungen anzubringen:

#### **Zu Art. 601a ZGB (Informationsrecht):**

Die Bedeutung des neuen Art. 601a ZGB (Informationsrecht) erscheint unklar. Nach dem Wortlaut der vorgeschlagenen Bestimmung haben Personen mit erbrechtlichen Ansprüchen ein In-

formationsrecht u.a. Dritten gegenüber, welche „Vermögenswerte des Erblassers verwaltet, besessen oder erhalten haben...“.

In den Erläuterungen S. 41/42 wird dann v.a. auf Banken, Vermögensverwalter und Trustees hingewiesen. Andererseits ist die Rede von einem „ausreichend weiten Informationsrecht“, von „vollständiger Kenntnis“ und „allen nützlichen Informationen im Zusammenhang mit dem Vermögen“. Die Informationspflicht gelte für „sämtliche Dritte, die Vermögenswerte (im weiteren Sinn) des Erblassers verwaltet, besessen oder erhalten haben“.

Bezieht jemand Leistungen der Sozialversicherungen (oder auch der Sozialhilfe), sind das grundsätzlich geldwerte Ansprüche. Bis zur Auszahlung einer verfügten Leistung „besitzt“ die Institution Gelder der Versicherten bzw. der Erblasser. Bedeutet dies nun, dass Sozialversicherungen künftig gestützt auf das Erbrecht den Erben, aber auch Vermächtnisnehmern etc. detaillierte Auskünfte erteilen müssen? Wenn ja, wie umfassend wäre die Auskunftspflicht?

Gemäss dem Gesetzestext kann ein Berufsgeheimnis Informationsberechtigten nicht entgegengehalten werden. Wie sieht es diesbezüglich mit gesetzlichen Schweigepflichten aus?

Wir würden es begrüssen, wenn diese Fragen mindestens in den Erläuterungen erwähnt und präzisiert würden.

### **Sprachliche Vereinfachungen**

Die Autoren haben sich um eine Sprache bemüht, welche geschlechtsneutral ist und der „political correctness“ entspricht. Es wird aber leserunfreundlich, wenn im Gesetzestext gleichzeitig vom überlebenden Ehegatten, der überlebenden eingetragenen Partnerin und vom überlebenden eingetragenen Partner (z.B. Art. 471, 472 ZGB) die Rede ist.

Bei Art. 503 Abs. 1 ZGB ist es dann nicht mehr gelungen, Ehegatten und eingetragene Partner gleichzeitig zu erwähnen. Dafür wurde sinnvollerweise in Art. 503 Abs. 3 ZGB festgehalten: „Die eingetragene Partnerschaft ist der Ehe gleichgestellt“.

Es erscheint uns zweckmässig, diesen (im Moment für einen Artikel geltenden) Satz an passender Stelle als separate Bestimmung einzufügen, damit die Aussage für das ganze Erbrecht gilt. Eine ähnliche Formulierung bzw. ein erster Ansatz findet sich ja bereits beim geltenden Art. 462 ZGB.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen freundlich.

Im Namen des Regierungsrates:

Andreas Barraud, Landammann



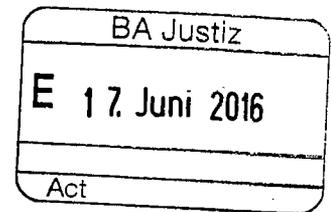
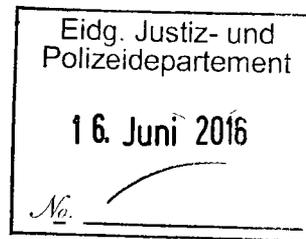
Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

Kopie z.K. an:

– Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches  
Justiz- und Polizeidepartement  
Frau Simonetta Sommaruga  
Bundesrätin  
3003 Bern



Frauenfeld, 14. Juni 2016

## Änderung des Zivilgesetzbuchs (Erbrecht)

### Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme im Zusammenhang mit der Revision des Erbrechtes im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) und teilen Ihnen mit, dass wir die Stossrichtung der Vorlage grundsätzlich begrüßen. Die Modernisierung des Erbrechts und dessen Anpassung an die aktuellen gesellschaftlichen, familiären und demografischen Lebensrealitäten drängt sich auf.

Sehr zu begrüßen ist zudem, dass das Erbrecht mit der angestrebten Anpassung weiterhin klar, einfach, bürgernah und verständlich bleiben soll. Die vorgeschlagene Flexibilisierung des Pflichtteilsrechts wird von uns unterstützt. Für die weiteren Gesetzgebungsarbeiten bitten wir Sie indessen, die nachfolgenden Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen zu berücksichtigen.

### Art. 473 ZGB

Aufgrund der in Ziff. 6.2 der Erläuterungen aufgeführten Gründe ist es sachgerecht, dass an der gegenwärtigen Lösung festgehalten wird. Die aktuelle Formulierung, die beibehalten werden soll, ist indessen nach unserer Auffassung wenig verständlich. Wir regen deshalb an, die ganze Bestimmung von Art. 473 ZGB so klar und einfach zu formulieren, damit sie auch für Laien verständlich ist. Dies könnte erreicht werden, wenn die Quoten, die dem Ehegatten und den Nachkommen aufgrund dieser Bestimmung je zu Eigentum und zur Nutzniessung zustehen sollen, genau genannt werden.

### **Art. 476 ZGB**

Die Klärung der Frage, ob Vorsorge- und Versicherungsleistungen zum Nachlassvermögen hinzugerechnet werden, wird von uns sehr begrüsst. Die Vorschläge im Vernehmlassungsentwurf sind gut begründet, weshalb ihnen zugestimmt werden kann.

Unklar bleibt hingegen, wie gemischte Vorsorge- und Versicherungslösungen künftig zugeordnet werden sollen. Wir empfehlen deshalb, auch für solche gemischten Produkte eine klare Zuordnung zu definieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Versicherungs- und Vorsorgebranche bei der Lancierung von neuen Produkten in der Regel sehr kreativ ist und bleiben wird.

### **Art. 484a ZGB**

Die in den Erläuterungen unter Ziff. 5.2 erwähnten Gründe für die Einführung des Unterhaltsvermächtnisses sind zwar nachvollziehbar. Wir stellen aber in Frage, ob dieses Instrument in der Praxis grosse Bedeutung erlangen wird. Dies insbesondere auch deshalb, weil das Vermächtnis nur auf Klage hin, die zudem innert einer kurzen Frist eingereicht werden muss, geltend gemacht werden könnte. Es ist zu befürchten, dass mit dieser neuen Bestimmung unnötigerweise neue Zivilprozesse provoziert werden. Wir empfehlen daher, auf die Einführung des Unterhaltsvermächtnisses zu verzichten.

Als Alternative kann die Erblasserin oder der Erblasser gezielt nahestehende, unterstützungsbedürftige Personen im Rahmen der neuen Verfügungsfreiheit mit einer letztwilligen Verfügung in verschiedener Weise begünstigen.

### **Art. 601a ZGB**

Das Informationsrecht der Erben ist unbestritten. Es ist auch richtig, dass dieses in einer neuen Bestimmung grössere Bedeutung erhält als bisher. In der Praxis ist es für Personen, die einen erbrechtlichen Anspruch geltend machen können, indessen regelmässig schwierig, die notwendigen Informationen von Dritten rechtzeitig zu erhalten. So tun sich z.B. Banken immer wieder schwer, gesetzlichen Erben die notwendigen Informationen zu erteilen, solange diese keine Erbescheinigung vorlegen können. Der Nachweis des erbrechtlichen Anspruchs darf nach unserer Auffassung aber nicht von der Vorlage einer solchen Bescheinigung abhängig gemacht werden, da die Erben die entsprechenden Informationen in der Regel schon vorher benötigen.

Aus unserer Sicht sollte aus dem neuen Art. 601a ZGB deshalb klarer hervor gehen, dass das Informationsrecht auch besteht, wenn die Erbfolge offen und noch nicht nachgewiesen sowie bescheinigt ist.

3/3

Zudem ist nach unserer Auffassung in der vorgeschlagenen Bestimmung unklar, ob das Informationsrecht auch gegenüber den Steuerbehörden mit Bezug auf die steuerlichen Daten besteht. Nach bisherigem Recht wurde ein Akteneinsichtsrecht bzw. ein Informationsrecht nur gegenüber mit Erbescheinigung ausgewiesenen Erben gewährt. Hier wäre ebenfalls eine Präzisierung von Nutzen.

### Zusätzliche Änderungsbedürfnisse

Zusätzlich zu den vorgeschlagenen Anpassungen des ZGB regen wir an, die Art. 557 und 558 ZGB zu revidieren, weil in der Praxis die Frist von einem Monat für die Eröffnung von letztwilligen Verfügungen teilweise zu kurz bemessen ist und die Erben in der Regel zur Eröffnung nicht vorgeladen werden.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

*M. Müller*

Der Staatsschreiber

*J. J. J. J.*



numero

Bellinzona

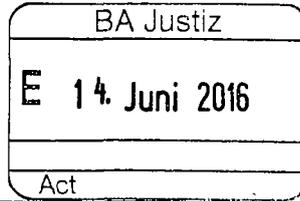
2466

fr

1

8 giugno 2016

Repubblica e Cantone Ticino  
Consiglio di Stato  
Piazza Governo  
Casella postale 2170  
6501 Bellinzona  
telefono +41 91 814 43 20  
fax +41 91 814 44 35  
e-mail can-sc@ti.ch



Repubblica e Cantone  
Ticino

## Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale di giustizia e polizia  
Ufficio federale di giustizia  
Bundesrain 20  
3003 Berna

### Procedura di consultazione concernente la revisione del Codice civile (diritto successorio)

Gentili Signore,  
Egregi signori,

abbiamo ricevuto la missiva del 15 marzo 2016 in merito alla summenzionata procedura di consultazione e, ringraziando per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere il nostro parere, formuliamo le osservazioni seguenti, sentito anche il parere di alcune autorità giudiziarie.

Il Consiglio di Stato ha esaminato con attenzione l'avamprogetto nonché il relativo rapporto esplicativo e condivide le proposte presentate. Le norme del diritto successorio vengono giustamente adeguate alle trasformazioni del contesto sociale intervenute negli ultimi decenni, in particolare lo sviluppo di molteplici modelli di famiglia. La famiglia è un elemento fondamentale della società, una realtà affettiva, educativa, culturale, civica, economica e sociale. Un luogo di incontro, di apprendimento, di dialogo, di rispetto, di trasmissione di valori e di solidarietà fra generazioni. La famiglia è oggi definita come una comunità di vita fondata sulle relazioni fra genitori e figli. Dal punto di vista sociologico le strutture della famiglia che oggi conosciamo sono molteplici. Ciò comporta lo sviluppo di situazioni complesse e relativi interrogativi, di cui anche la legge deve tenere conto. Segnaliamo che il Dipartimento di scienze aziendali e sociali (DSAS) della Scuola Universitaria Professionale della Svizzera Italiana (SUPSI), ha realizzato un'analisi approfondita dell'evoluzione delle famiglie in Ticino, che può essere consultato dal sito <http://www4.ti.ch/index.php?&id=82868>.

E' importante che l'ordinamento giuridico segua i mutamenti della società; tuttavia è altrettanto importante non stravolgere il sistema e ciò è uno dei pregi dell'avamprogetto. A nostro modo di vedere le modifiche poste in consultazione costituiscono un buon compromesso tra queste esigenze, in quanto pur modernizzando le norme, non mutano la struttura fondamentale del vigente diritto successorio. Gli effetti giuridici della successione sono (e rimangono) prodotti dalla parentela e dallo statuto del matrimonio e dell'unione domestica registrata.

Lo scrivente Consiglio prende atto che il punto centrale della revisione è costituito dalla riduzione della porzione legittima legale dei discendenti e del coniuge superstite, come pure dalla

soppressione della legittima dei genitori, ciò che permette un aumento del margine di manovra del disponente, il quale potrà attribuire una parte sostanziale della successione alle persone di sua scelta, trovando una soluzione adeguata alle caratteristiche del caso concreto. Consideriamo particolarmente interessante la proposta di introdurre il cosiddetto "legato di mantenimento", una soluzione speciale da applicare in casi particolarmente delicati (partner di fatto che ha effettuato importanti prestazioni nell'interesse del defunto), che sulla base del diritto attuale possono trovarsi in difficoltà alla morte del disponente, se non dispongono di mezzi sufficienti per provvedere da soli al proprio mantenimento. Salutiamo infine positivamente la precisazione di norme attualmente non chiare, come pure il disciplinamento di questioni moderne (ad esempio, l'istituzione della nuova forma legale di testamento urgente: il testamento audiovisivo). Di conseguenza le modifiche proposte dal Dipartimento federale di giustizia e polizia meritano approvazione.

Proponiamo unicamente alcune correzioni, riguardanti la versione italiana del disegno di legge:

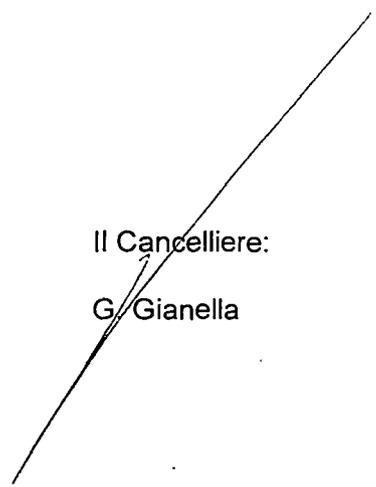
- all'art. 517 cpv. 2 e 4 proponiamo di sostituire "d'ufficio" con "d'ufficio" e di inserire "essi" al posto di "esse";
- all'art. 525 cpv. 2 è preferibile "debitore a sua volta" invece di "debitore alla sua volta";
- all'art. 600 cpv. 1 e 2 "in confronto" va sostituito con "nei confronti".

In conclusione il Consiglio di Stato del Canton Ticino auspica che la revisione del diritto successorio possa essere approvata.

Vogliate gradire l'espressione della nostra massima stima.

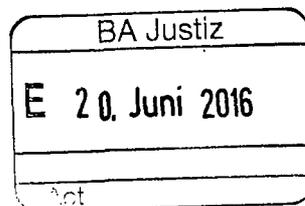
Il Presidente:  
  
P. Beltraminelli

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Cancelliere:  
  
G. Gianella

Copia p.c. a:

- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni ([di-sg@ti.ch](mailto:di-sg@ti.ch));
- Divisione della giustizia ([di-dg@ti.ch](mailto:di-dg@ti.ch));
- Deputazione ticinese alle camere federali ([joerg.debernardi@ti.ch](mailto:joerg.debernardi@ti.ch); [nicolo.parente@ti.ch](mailto:nicolo.parente@ti.ch); [renata.gottardi@ti.ch](mailto:renata.gottardi@ti.ch); [sara.guerra@ti.ch](mailto:sara.guerra@ti.ch));
- Pubblicazione in Internet.



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Justiz  
3003 Bern

### **Änderung des Zivilgesetzbuchs (Erbrecht); Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 11. März 2016 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (ZGB; SR 210) (Erbrecht) Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt.

Nach dem geltenden Zivilgesetzbuch kann der Erblasser heute nur beschränkt über das Schicksal seines Vermögens nach seinem Tod entscheiden. Die Kinder, der Ehepartner und in gewissen Fällen die Eltern haben nämlich einen Anspruch auf einen Mindestteil der Erbschaft, den der Erblasser keiner anderen Person zuteilen kann, auch wenn er ein Testament verfasst. Den Kindern soll nach der Vernehmlassungsvorlage statt drei Viertel neu nur noch die Hälfte als Pflichtteil zustehen. Für Ehepartner wird der Pflichtteil von der Hälfte auf einen Viertel des Erbteils reduziert. Für Eltern wird der Pflichtteil ganz gestrichen.

Wir erachten die vorgeschlagene Regelung, die es dem Erblasser ermöglicht, über einen grösseren Teil seines Vermögens frei zu verfügen, als sachgerecht. Damit eröffnen sich nicht nur zusätzliche interessante Optionen für die Unternehmensnachfolge, sondern es können insbesondere faktische Lebenspartner oder Stiefkinder, denen auch weiterhin kein gesetzlicher Erbanspruch zukommen soll, stärker begünstigt werden.

Um den überlebenden Partner vor finanziellen Härtefällen zu schützen, führt die Vernehmlassungsvorlage den Anspruch auf ein sogenanntes Unterhaltsvermächtnis ein. Wenn der Partner beispielsweise durch Pflege oder durch finanzielle Hilfe erhebliche Leistungen im Interesse des Verstorbenen

erbracht hat, soll er einen Teil der Erbschaft für seinen Unterhalt verlangen können. Dasselbe soll für Stiefkinder und andere Kinder im Haushalt des Verstorbenen gelten, die auf dessen finanzielle Unterstützung angewiesen waren. Die Verbesserung des Schutzes für unverheiratete Partnerinnen und Partner trägt unseres Erachtens den gewandelten gesellschaftlichen Realitäten Rechnung.

Künftig soll der Erblasser höchstens ein Viertel seines Vermögens an Personen vererben können, die Aufgrund einer beruflichen Funktion in einem Vertrauensverhältnis zum Erblasser stehen (z. B. Arzt oder Anwalt). Damit dämmt die Vernehmlassungsvorlage das Risiko der Erbschleicherei ein. Damit wird es erschwert, dass das Vertrauen einer Person missbraucht wird, um sich nach deren Tod finanzielle Vorteile zu verschaffen.

Nach der Vernehmlassungsvorlage sollen die Ersparnisse der beruflichen und privaten Vorsorge (2. Säule und Säule 3a) nicht zur Erbmasse gehören und weiterhin ausschliesslich an die vom Gesetz bestimmten Vorsorgebegünstigten ausbezahlt werden. Hingegen sollen die ausbezahlten Beträge einer Lebensversicherung zur Erbmasse hinzugerechnet werden. In diesem Fall muss sich derjenige, der von einer Lebensversicherung des Verstorbenen profitiert, den von den Versicherung ausbezahlten Betrag an seinen Erbteil anrechnen lassen. Wir begrüßen die entsprechenden Präzisierungen im Gesetz.

Neu soll in Situationen einer unmittelbaren Todesgefahr ein Nottestament auch per Video - via Smartphone oder über ein anderes elektronisches Gerät - aufgezeichnet werden können. Zwei Zeugen sind dann nicht mehr nötig. Wir erachten es als richtig, dass die Vernehmlassungsvorlage damit technischen Innovationen Rechnung trägt.

Die Vernehmlassungsvorlage regelt die angestrebten Revisionsziele insgesamt sachgerecht. Wir unterstützen deshalb die vorgeschlagene Änderung des Zivilgesetzbuchs.

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie mit vorzüglicher Hochachtung.

Altdorf, 17. Juni 2016



Im Namen des Regierungsrats  
Der Landammann      Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal  
1014 Lausanne

BA Justiz

E 28. Juni 2016

Act

Eidg. Justiz- und  
Polizeidepartement

28. Juni 2016

No. \_\_\_\_\_

Madame la Conseillère fédérale  
Simonetta Sommaruga  
Département fédéral de justice et police  
DFJP  
3003 Berne

Par courrier électronique à  
[alexandre.brodard@bj.admin.ch](mailto:alexandre.brodard@bj.admin.ch)

Réf. : MFP/15020290

Lausanne, le 20 juin 2016

## Révision du Code civil suisse (droit des successions). Consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vous remercie d'avoir sollicité son avis sur l'avant-projet de modification du Code civil suisse concernant le droit des successions.

Après avoir mené une consultation auprès des organismes concernés du Canton, il a l'honneur de vous faire part de ses déterminations.

### I. Remarques d'ordre général

En substance, le Conseil d'Etat, s'il ne peut se rallier à certaines propositions de l'avant-projet (voir ci-dessous), relève toutefois que la révision proposée ne porte pas atteinte à la structure fondamentale du droit des successions, dont elle conserve les principes généraux et tranche quelques aspects controversés de l'interprétation du droit actuel, souvent en codifiant des solutions inspirées de la jurisprudence.

### II. Remarques particulières

#### Réduction de la réserve (art. 471)

L'un des éléments centraux de l'avant-projet porte sur la modification des réserves légales, soit la réduction de la réserve des descendants (de  $\frac{3}{4}$  à  $\frac{1}{2}$ ) et du conjoint survivant ou partenaire enregistré (de  $\frac{1}{2}$  à  $\frac{1}{4}$ ) et la suppression de la réserve des père et mère.

Le Conseil d'Etat n'est pas favorable à la suppression de la réserve des père et mère et à la diminution de la réserve des descendants et du conjoint ou du partenaire enregistré. Un droit d'attribution particulier pourrait en revanche être créé si la succession comprend une entreprise familiale, de manière à éviter le démantèlement de cette

dernière. L'article 11 de la loi fédérale sur le droit foncier rural (LDFR) pourrait servir de modèle dans ce cadre.

#### Instauration d'un legs d'entretien (art. 484a)

L'avant-projet introduit une institution inconnue du droit successoral, soit un « legs » qui serait pris sur la succession et ordonné par le juge dans des cas particuliers au profit d'un partenaire de vie de fait qui aurait apporté une contribution importante dans l'intérêt du défunt ou d'un enfant du partenaire qui aurait reçu du défunt un soutien financier que le *de cuius* aurait continué de fournir s'il n'était pas décédé.

Le Conseil d'Etat émet des réserves quant à ce nouvel article de l'avant-projet. En effet, les conditions d'octroi de ce « legs » risquent de poser des problèmes d'interprétation dès lors que la disposition se réfère à des notions trop imprécises; son application ne manquera en outre pas d'allonger considérablement la durée et le traitement des successions. Dans son principe, l'instauration d'un legs d'entretien légal, indépendant de la volonté du *de cuius*, va en outre à l'encontre d'un des buts principaux de la révision qui est de renforcer la libre décision de ce dernier. Sous certaines conditions et dans la mesure où l'on se comprend pas exactement comment ce « legs » va s'appliquer en pratique, il apparaît également que l'institution pourrait mieux protéger le partenaire libre que le conjoint ou partenaire survivant, ce qui est également contraire aux objectifs poursuivis par la révision.

#### Qualité d'héritier réservataire du conjoint (ou du partenaire enregistré) en cas de décès pendant la procédure de divorce (ou de dissolution ; art. 472)

Le Conseil d'Etat est favorable au principe introduit par la disposition dans la mesure où il semble difficile d'envisager qu'un époux souhaite que son conjoint soit favorisé au cas où il viendrait à décéder si une procédure de divorce est en cours. La formulation de l'article est toutefois inadaptée et risque en pratique de ne pas satisfaire le but visé par la disposition. L'article devrait en effet se référer au cas où une procédure de divorce est pendante et « *1. a fait l'objet de conclusions communes sur le principe du divorce* ».

#### Captation d'héritage (art. 541a)

Cette mesure relative aux libéralités en faveur de personnes de confiance et qui vise à éviter qu'un professionnel se fasse octroyer des avantages patrimoniaux trop importants par testament en abusant d'une situation de faiblesse d'un client ne semble toutefois pas en phase avec la liberté de disposer du *de cuius*. Au demeurant, le texte de la disposition, qui ne fait que mentionner sans les circonscrire la « confiance du défunt » et « l'exercice de leur profession » est particulièrement vague, risquant ainsi d'entraîner d'importants contentieux, de grandes difficultés d'application en pratique et une jurisprudence incertaine.

### Droit à l'information successorale (art. 601a)

L'avant-projet prévoit à juste titre d'instaurer un véritable droit des personnes ayant des prétentions successorales à recueillir des informations sur l'étendue de la succession, droit actuellement non réglé par la législation et faisant l'objet de nombreux jugements et articles de doctrine.

### Surveillance des exécuteurs testamentaires et certificats d'exécuteur testamentaire et d'héritier (art. 517 al. 3 et 518 al. 4)

La remise d'une attestation à l'exécuteur testamentaire correspond à un besoin largement éprouvé par la pratique actuelle. En outre, en soumettant l'exécuteur testamentaire à la surveillance du juge, la modification proposée par l'avant-projet aurait pour conséquence, dans le canton de Vaud, de transférer une compétence, qui appartient actuellement au juge de paix au juge du fond. La réunion des compétences en mains du juge du fond mettra fin à des difficultés considérables éprouvées par les praticiens à tracer des limites claires entre les attributions actuellement dévolues à chaque autorité, difficultés qui ont pu être vérifiées dans la pratique judiciaire des tribunaux et juges de paix vaudois.

### Testament d'urgence audiovisuel (art. 506)

Cette nouvelle forme de testament se justifie pleinement au regard de l'évolution et du progrès technologique.

## **III. Conclusion**

En tant qu'il prend en compte certains besoins actuels de la société, qu'il tranche certaines épineuses controverses doctrinales et qu'il procède à une codification de la jurisprudence et de la pratique judiciaire, l'avant-projet de modification du droit des successions apporte une modernisation et une simplification bienvenues, qui contribueront à faciliter l'approche de ce domaine du droit, sans en bouleverser les principes fondamentaux.

Le Conseil d'Etat est toutefois opposé à la suppression, respectivement à la diminution des réserves, et propose de ne prévoir qu'un droit d'attribution particulier pour les entreprises familiales, sur le modèle de la LDFR. Il relève également que la disposition sur la qualité d'héritier réservataire du conjoint ou partenaire enregistré en cas de décès durant la procédure de divorce ou de dissolution doit être modifiée. Le bien-fondé de l'institution du legs d'entretien ou de la disposition sur la captation d'héritage qui limitent de par la loi la liberté de disposer du *de cuius* et risquent d'amener des difficultés

d'application en pratique apparaît en outre discutable selon le Conseil d'Etat.

En vous remerciant de l'accueil que vous réserverez aux observations du Canton de Vaud, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LE PRESIDENT

A large, stylized handwritten signature in black ink, belonging to Pierre-Yves Maillard.

Pierre-Yves Maillard

LE CHANCELIER

A smaller, more compact handwritten signature in black ink, belonging to Vincent Grandjean.

Vincent Grandjean

**Copies**

- OAE
- SJL



Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

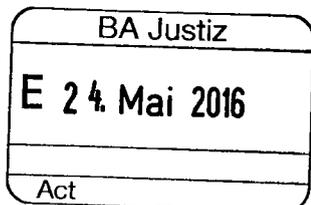
Eidg. Justiz- und  
Polizeidepartement

24. Mai 2016

No. \_\_\_\_\_



2016.01695



Madame la Conseillère fédérale  
Simonetta Sommaruga  
Cheffe du Département fédéral  
de justice et police  
Palais fédéral  
3003 Berne

Références MP/BB/nf  
Date 18 mai 2016

### Révision du droit des successions Procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat du canton du Valais vous remercie de l'avoir consulté à propos de la révision du droit des successions.

La révision du droit des successions soulève, à maints égards, des questions de société. Elle vise notamment à corriger les prétendues lacunes du droit actuel en reconnaissant aux personnes de choix du disposant, dont son partenaire de vie de fait et les enfants de son conjoint, une véritable vocation successorale. Alors que le droit actuel se fonde exclusivement sur les relations familiales formelles, soit sur le lien de parenté juridique existant entre le disposant et ceux qui ont la vocation légale à hériter de ses biens à son décès, le droit des successions révisé tendrait à prendre en considération la situation des personnes unies de fait au disposant, sans que ne se crée un statut de parenté propre à fonder un droit en matière successorale. L'introduction d'une telle vocation successorale implique la réduction des réserves héréditaires des descendants (de trois-quarts à une demie) et du conjoint survivant (d'une demie à un quart) et la suppression de la réserve des père et mère.

La révision du droit des successions introduit également une autre innovation, soit la possibilité pour le partenaire de vie de fait du disposant ou les enfants de son partenaire de demander au juge, à certaines conditions, qu'un legs d'entretien leur soit attribué.

En l'état actuel, le droit positif suisse ne confère aucune protection juridique particulière aux communautés de vie que forment un homme et une femme ou deux partenaires du même sexe vivant maritalement sans être unis par les liens du mariage ou par un partenariat enregistré. En tant qu'il vise notamment à favoriser le partenaire de vie de fait du disposant au plan successoral, le droit des successions révisé tendrait à octroyer à ce dernier, de façon ponctuelle, certains avantages patrimoniaux, alors même que ni le statut ni le régime des personnes vivant en union libre ne sont réglementés dans le code civil suisse, l'union libre pouvant tout au plus, dans certains cas, être assimilée à un contrat de société simple selon le Tribunal fédéral.

Le canton du Valais a adopté, en 1999, un article dans sa Constitution par lequel l'Etat s'engage, d'une part, à apporter à la famille, communauté de base de la société, la protection, le soutien dont elle a besoin pour que chacun de ses membres puisse s'épanouir, d'autre part à examiner la législation sous l'angle de ses effets sur les conditions de vie de la famille à l'adapter en conséquence.



La réduction, et, dans un cas, la suppression pure et simple d'une part de succession intangible revenant aux héritiers réservataires, lesquels ont une vocation naturelle à hériter en raison de leur lien de parenté étroit avec le disposant, contribue à affaiblir, ou à tout le moins à dévaloriser davantage la famille que la Constitution cantonale s'engage expressément à protéger.

S'agissant enfin de l'introduction d'un legs d'entretien en faveur du partenaire de vie de fait ou des mineurs avec lesquels le disposant a vécu, le Conseil d'Etat du canton du Valais n'y est pas opposé pour autant que la relation avec le partenaire de vie de fait soit avérée depuis dix ans au moins. La fixation d'une durée minimum se comprend par le fait que les relations entre le disposant et son partenaire de vie de fait doivent être suffisamment stables et étroites pour justifier l'octroi d'un tel legs puisqu'il n'existe entre eux aucune relation juridique particulière.

Pour les motifs précités et sous la réserve du legs d'entretien, le Conseil d'Etat s'oppose à la révision du droit des successions projetée.

Le Conseil d'Etat du canton du Valais vous prie d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de sa haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

La présidente



Esther Waeber-Kalbermatten

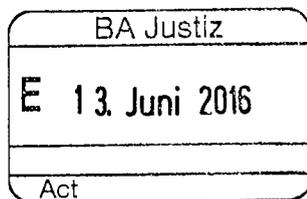


Le chancelier



Philipp Spörri

Copie par courriel à [alexandre.brodard@bj.admin.ch](mailto:alexandre.brodard@bj.admin.ch)



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

**Vorab per E-Mail**

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD  
Bundesamt für Justiz  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Zug, 7. Juni 2016 hs

**Vernehmlassung zu den Änderungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erbrecht)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. März 2016 haben Sie die Kantonsregierung des Kantons Zug im Auftrag des Bundesrates eingeladen, zu den geplanten Änderungen der erbrechtlichen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) bis zum 20. Juni 2016 Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung und äussern uns fristgemäss wie folgt:

**I. Antrag**

Die Vorlage betreffend die Änderungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erbrecht) sei unverändert zu verabschieden.

**II. Begründung**

Der Regierungsrat des Kantons Zug begrüsst, dass die Bürgerinnen und Bürger bei der Nachlassgestaltung in Zukunft über mehr Freiheiten verfügen und so den Nachlass vermehrt individuell, auf ihre konkrete Situation angepasst, ausgestalten können. Da der Kanton Zug ein wirtschaftsfreundlicher Kanton ist, erachtet es die Regierung weiter als positiv, dass dank der geplanten Revision die Unternehmensnachfolge vereinfacht wird.

Die Regierung des Kantons Zug befürwortet und unterstützt den vom Bundesrat ausgearbeiteten Vorentwurf zur Revision des Erbrechts.

Seite 2/2

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug



Heinz Tännler  
Landammann



Tobias Moser  
Landschreiber

Kopie an:

- alexandre.brodard@bj.admin.ch (PDF- und Word-Version)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Direktion des Innern (3)
- Staatskanzlei



Eidg. Justiz- und  
Polizeidepartement

14. Juni 2016

*M.*



Kanton Zürich  
Regierungsrat

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
3003 Bern

7. Juni 2016 (RRB Nr. 555/2016)

**Änderung des Zivilgesetzbuches (Erbrecht) /  
Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 11. März 2016 haben Sie uns die Änderung zum Erbrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

**A. Einleitende Bemerkungen**

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll das Erbrecht an die seit dessen Erlass Anfang des 20. Jahrhunderts geänderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die Erhöhung des durchschnittlichen Lebensalters und die vielfältigeren familiären Lebensformen, angepasst werden. Die Hauptänderung besteht denn auch in einer Verminderung des Pflichtteilsschutzes. So sollen die Pflichtteile des überlebenden Ehegatten und der Kinder verkleinert und der Pflichtteilsschutz der Eltern ganz abgeschafft werden. Mit dem Unterhaltsvermächtnis soll zudem ein neues Institut geschaffen werden, mit dem bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen der Unterhalt der faktischen Lebenspartnerin oder des faktischen Lebenspartners oder der Stiefkinder der Erblasserin oder des Erblassers sichergestellt werden kann. Weitere Änderungen betreffen die Verbesserung der Informationsrechte, Regeln zur Verhinderung von Erbschleicherei, neue Regelung der Berücksichtigung von Lebensversicherungen und die den neuen technischen Möglichkeiten angepassten Formen für Nottestamente.

Die vorgeschlagenen Änderungen befürworten wir grundsätzlich. Da es ein zentrales Anliegen jeder erbrechtlichen Regelung sein muss, dass die gesetzliche Regelung in der Bevölkerung gut verankert und leicht nachvollziehbar ist, begrüssen wir, dass keine neuen Kategorien «gesetzlicher Erben» ohne Verwandtschaftsverhältnis geschaffen werden sollen. Die Formulierung von klaren und eindeutigen Kriterien für Erbinnen und Erben ohne Verwandtschaftsverhältnis, sodass für alle Beteiligten zweifelsfrei klar wäre, ob die betreffende Person zum Kreis der gesetzlichen Erbinnen und Erben gehört oder nicht, wäre dabei wohl äusserst

schwierig. Folge einer Erweiterung des Erbenkreises auf Personen ohne Verwandtschaftsverhältnis wäre zudem, dass die Ermittlung der gesetzlichen Erbinnen und Erben (z. B. im Stadium eines Testamentseröffnungsverfahrens oder bei Begehren um Ausstellung eines Erbscheins usw.) erheblich erschwert würde. Zudem ermöglicht die Verkleinerung der Pflichtteile den Handlungsspielraum der Erblasserin oder des Erblassers zur Begünstigung von Erbinnen und Erben ohne Verwandtschaftsverhältnis und erleichtert zudem die Nachfolgeregelung bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), was begrüsst wird.

## **B. Zu den Bestimmungen im Einzelnen**

### ***Zu Art. 471 E-ZGB (Verkleinerung der Pflichtteile):***

Die Aufhebung des Pflichtteilsschutzes der Eltern wird begrüsst. Bei der Verkleinerung der Pflichtteile der überlebenden Partnerinnen und Partner und der Nachkommen fällt auf, dass gemäss Vorentwurf der Pflichtteil der überlebenden Partnerin oder des überlebenden Partners auf die Hälfte, derjenige der Nachkommen jedoch nur um ein Drittel reduziert werden soll. Die Vergrösserung der verfügbaren Quote geht damit stärker zulasten der überlebenden Partnerinnen und Partner. Dies kann deren finanzielle Sicherheit im Alter beeinträchtigen und – insbesondere bei kleineren Vermögen – dazu führen, dass eine überlebende Partnerin oder ein überlebender Partner Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen in Anspruch nehmen muss, während der Erbanteil der Nachkommen oder begünstigter Dritter demgegenüber steigt. Den Umfang dieser Auswirkung können wir zwar nicht abschätzen. Die gewählte Lösung widerspricht aber der ehelichen Solidarität, die der überlebenden Ehegattin oder dem überlebenden Ehegatten eine Aufrechterhaltung des bisherigen Lebensstandards ermöglichen sollte.

Die Verkleinerung der Pflichtteile zielt auch auf eine Erleichterung der Nachfolgeregelung bei KMU. Zusätzlich prüfenswert erschiene uns in Fällen der Unternehmensübernahme durch eine Erbin oder einen Erben ein Anspruch auf Stundung der Pflichtteilsansprüche von Miterbinnen und Miterben. So könnte eine Gefährdung der Substanz des Unternehmens verhindert werden.

**Antrag:** *Das Ausmass der Verkleinerung des Pflichtteils der überlebenden Ehepartnerin oder des überlebenden Ehepartners ist zu prüfen. In jedem Fall soll die Kürzung des Pflichtteils des überlebenden Ehegatten nicht grösser sein als diejenige der Kinder.*

*Die Einführung eines Anspruchs auf Stundung der Pflichtteilsansprüche von Miterbinnen und Miterben bei der Unternehmensübernahme durch eine Erbin oder einen Erben ist zu prüfen.*

### ***Zu Art. 484a E-ZGB (Unterhaltsvermächtnis):***

Die Einführung dieses Instituts lehnen wir ab. Die Dispositionsfreiheit der Erblasserin oder des Erblassers, die durch die Verkleinerung der Pflichtteile noch vergrössert wird, genügt. Sie bzw. er soll die Verantwortung wahrnehmen durch entsprechende testamentarische Begünstigungen.

### ***Zu Art. 494 Abs. 4 E-ZGB (Vorschlagszuteilung im Ehe- oder Vermögensvertrag):***

Grundsätzlich wird begrüsst, dass mit diesem neuen Absatz Klarheit bezüglich der Berechnung der Pflichtteilsansprüche der Nachkommen geschaffen werden soll (vgl. erläuternder Bericht S. 24 ff.). Zusätzlich wäre es jedoch angezeigt, auch in anderen in der Praxis oft vorkommenden Fällen Klarheit in Bezug auf ehevertragliche Vorschlagszuteilungen zu schaffen.



Unklar ist insbesondere, was die Formulierung «ein Ehevertrag wird im Erbfall wie ein Erbvertrag behandelt» in Bezug auf die Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen und in Bezug auf die Erbfolgeregelung bedeutet. Mit einem Ehe- oder Vermögensvertrag wird keine Erbeinsetzung verfügt, sondern es werden lediglich vermögensrechtliche Zuweisungen vertraglich bindend geregelt. Die vorgeschlagene Formulierung bezweckt einzig die rechtliche Einordnung einer Vorschlagszuteilung als Verfügung von Todes wegen mit Blick auf die Pflichtteilsberechnung von Nachkommen. In den Fällen, in denen eine Erblasserin oder ein Erblasser neben einer Partnerin oder einem Partner eigene Nachkommen hinterlässt, gibt es in der Praxis in Bezug auf die Erbfolgeregelung keine Probleme; es ist in der Bevölkerung anerkannt und verankert, dass Nachkommen in jedem Fall eine Erbenstellung und einen Pflichtteilsanspruch haben.

Das weit grössere Problem in Bezug auf die Erbfolgeregelungen besteht jedoch in Fällen, in denen eine überlebende Partnerin oder ein überlebender Partner mit der elterlichen Verwandtschaft zur Erbfolge gelangt. Die vorgeschlagene Formulierung hat gerade nicht zur Folge, dass eine überlebende Partnerin oder ein überlebender Partner gestützt auf einen Ehevertrag rechtlich als Alleinerbe zur Erbfolge gelangt. Es bleibt bei der unbefriedigenden Folge, dass die Angehörigen aus der elterlichen Verwandtschaft neben der überlebenden Partnerin oder dem überlebenden Partner als Erbinnen und Erben auf dem Erbschein aufzunehmen sind. Die Angehörigen aus der elterlichen Verwandtschaft haben in diesen Fällen oft eine sogenannte «nackte» Erbenposition, vor allem dann, wenn die Erblasserin oder der Erblasser über praktisch kein Eigengut verfügt (z. B. wenn sich das Eigengut auf die persönlichen Gebrauchsgegenstände beschränkt; vgl. Art. 198 Ziff. 1 ZGB für die Errungenschaftsbeteiligung). Trotzdem ist die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner zur Regelung der Erbschaft (z. B. Auflösung von Bankkonten lautend auf die Erblasserin oder den Erblasser) auf die Mitwirkung der Angehörigen aus der elterlichen Verwandtschaft angewiesen, weil diese auf dem Erbschein aufzuführen sind. In diesen Fällen gehen die Partnerin oder der Partner davon aus, dass der Ehevertrag allein genügt, damit das gesamte Vermögen an den Überlebenden fällt, weshalb oft kein zusätzliches Testament gemacht wird. Vermögensrechtlich wird die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner in diesen Fällen praktisch das gesamte Vermögen erhalten, aber in Bezug auf die erbrechtliche Rechtsnachfolge bleibt es dabei, dass die Angehörigen aus der elterlichen Verwandtschaft zufolge gesetzlicher Erbfolge als (Mit-)Erbinnen und -Erben gelten. Eine ehevertragliche Vorschlagszuteilung kann nicht durch Auslegung in eine Alleinerbeneinsetzung «umgedeutet» werden, weil bereits die persönlichen Gebrauchsgegenstände Eigengut bilden und die Partner zudem im Verlaufe ihrer Ehe jederzeit Eigengut erwerben könnten. Die vorgeschlagene Ergänzung von Art. 494 ZGB ändert an dieser unbefriedigenden Rechtslage nichts. Es wäre deshalb empfehlenswert, eine Klarstellung vorzunehmen, dass eine Vorschlagszuteilung als Verfügung von Todes wegen gilt. Dies wäre am besten in Art. 608 ZGB zu regeln. Im Gegensatz zur Regelung gemäss Vorentwurf bestünde so auch keine Unsicherheit darüber, ob Eheverträge als «Verfügung von Todes wegen» eröffnet werden müssen. Eine Eröffnung von Eheverträgen ist nicht nötig, weil ein Ehevertrag keinen Einfluss auf die Erbfolgeregelung (Zusammensetzung der Erbengemeinschaft) hat, sondern lediglich in der Teilung von (wesentlicher) Bedeutung ist.

**Antrag:** Art. 494 Abs. 4 E-ZGB ist durch einen neuen Art. 608 Abs. 4 ZGB mit folgendem Wortlaut zu ersetzen:

*«Die Vorschlagszuteilung an den überlebenden Ehegatten in einem Ehevertrag oder an die überlebende eingetragene Partnerin oder den überlebenden eingetragenen Partner in einem Vermögensvertrag wird bei der Berechnung von Pflichtteilsansprüchen als Verfügung von Todes wegen berücksichtigt.»*

**Zu Art. 506 ff. E-ZGB (Mündliche und audiovisuelle Verfügung):**

Die Anpassung an die technischen Möglichkeiten wie auch die Präzisierung im Sinne der absoluten Ungültigkeit gemäss Art. 508 E-ZGB werden begrüsst. Die Aufzählung der aussergewöhnlichen Umstände (nahe Todesgefahr, Verkehrssperre, Epidemien oder Kriegsereignisse) in Art. 506 Abs. 1 E-ZGB wirkt jedoch etwas zufällig. Da sie ohnehin nie vollständig sein kann, könnte wohl darauf verzichtet und die Zuordnung der Rechtsprechung überlassen werden.

Ergänzend weisen wir sodann darauf hin, dass in der Praxis regelmässig die Frage auftaucht, ob tatsächlich beide Zeugen persönlich die schriftlich festgehaltene mündliche Verfügung beim Gericht niederlegen müssen oder ob nicht eine eingeschriebene Postzustellung als gültige «Niederlegung» gelte (Art. 507 ZGB). Durch die Ergänzung des Wortes «persönlich» im Gesetzestext könnte dies geklärt werden. Dasselbe gilt für die audiovisuelle Verfügung.

**Antrag:** In Art. 507 Abs. 1 und Art. 507 Abs. 3 E-ZGB ist nach Gerichtsbehörde jeweils das Wort «persönlich» in den Text einzufügen.

**Zu Art. 517 und 518 Abs. 4 E-ZGB (Willensvollstreckung):**

Wir stimmen der Ergänzung und Klärung gegenüber dem geltenden Recht zu. Allerdings erscheint uns die Annahme eines Willensvollstreckungsmandats durch Stillschweigen als nicht mehr zeitgemäss. In vielen Fällen verstreicht zwischen der Errichtung des Testaments und dem Ableben einer Erblasserin oder eines Erblassers geraume Zeit. Die Nichtreaktion auf eine Anfrage betreffend Annahme des Willensvollstreckungsmandats kann deshalb auch am hohen Alter der eingesetzten Willensvollstreckerin oder des eingesetzten Willensvollstreckers liegen, die zur Ausübung des Mandats gar nicht mehr in der Lage sind. Ein bewusster Entscheid über die Mandatsannahme wäre deshalb zu begrüessen.

Zusätzlich regen wir an zu prüfen, ob die Erblasserin oder der Erblasser nicht zusätzlich die Möglichkeit haben sollte, die eingesetzte Willensvollstreckerin oder den eingesetzten Willensvollstrecker zur Bezeichnung einer Ersatzwillensvollstreckerin oder eines Ersatzwillensvollstreckers zu berechtigen. Dies würde zur Entlastung der häufig als Willensvollstreckerin bzw. Willensvollstrecker bezeichneten Partnerinnen und Partner führen, wenn diese aufgrund ihres Alters oder eines Gebrechens nicht mehr in der Lage sind, die ihnen übertragene Aufgabe auszuführen.

**Anträge:** Die Bestimmung ist so zu ändern, dass Stillschweigen als Ablehnung des Auftrages gilt.

Die Möglichkeit der Bezeichnung einer Ersatzwillensvollstreckerin oder eines Ersatzwillensvollstreckers ist zu prüfen.

**Zu Art. 559 Abs. 1 E-ZGB (Erbbescheinigung):**

Die vorgeschlagene neue Formulierung überzeugt nicht völlig. Geht der Erbscheinbestellung keine Testamentseröffnung oder Erbvertragseröffnung voraus, gibt es auch keine Mitteilung an die Beteiligten, welche die gesetzlichen Erben und Erben abwarten müssten, bevor sie die Ausstellung des Erbscheins verlangen können. Zudem erscheint ein Hinweis auf den Vorbehalt der verschiedenen Klagen ohne vorgängige Testamentseröffnung nicht als sinnvoll. Verwirrend ist zudem der Vorbehalt der Klage «auf Feststellung des Nichtbestehens». Gemeint ist wohl die Klage auf Nichtigkeit eines Testaments. Dieser Hinweis ist nicht nötig. Zusätzlich würde eine neue systematische Einordnung der Bestimmung über die Erbbescheinigung mittels einer geänderten Marginalie der Klarheit dienen, dass nicht nur einge-



setzte Erbinnen und Erben eine solche verlangen können, sondern auch die gesetzlichen Erbinnen und Erben. Dem Begriff «Erbbescheinigung» ist zudem zu entnehmen, dass diese die zur Erbfolge berufenen Erben auszuweisen hat. Die Formulierung «über ihre Stellung als Erben» ist daher nicht nötig.

**Antrag:** Die Marginalie ist wie folgt anzupassen: F. Erbbescheinigung

Der Wortlaut von Art. 559 Abs. 1 E-ZGB sei wie folgt zu ändern:

«1... nicht ausdrücklich bestritten haben (~~und die gesetzlichen Erben~~), von der Behörde eine Erbbescheinigung verlangen. Vorbehalten bleiben die Klagen auf Feststellung der Ungültigkeit, die Anfechtungsklage, die Herabsetzungsklage und die Erbschaftsklage.

<sup>2</sup>Wird keine letztwillige Verfügung und kein Erbvertrag eröffnet, können die gesetzlichen Erben von der Behörde eine Erbbescheinigung beantragen. Vorbehalten bleibt die Erbschaftsklage.

Absatz 2 wird zu Absatz 3.»

#### **Zu Art. 578 E-ZGB (Amtliche Verwaltung im Anschluss an die Ausschlagung):**

Die Klarstellung in Art. 578 Abs. 1 wird begrüsst. Wird gemäss Abs. 2 die Klage gegen mehrere Personen gerichtet, sollte zusätzlich klargestellt werden, in welchem Verhältnis sie zueinander stehen (einfache oder einer notwendige Streitgenossenschaft).

#### **Zu Art. 601a E-ZGB (Informationsrecht):**

Die gesetzliche Verankerung des Informationsanspruches wird im Grundsatz begrüsst. Die Gefahr, dass sich die Streitpunkte auf den Umfang des Informationsrechts verlagern bzw. auf die Frage, ob der Anspruch (noch) besteht, ist allerdings unvermeidlich.

In der Praxis stellt sich zudem die Frage, wie sich die Erbinnen und Erben gegenüber Dritten ausweisen können, um ihren Informationsanspruch durchsetzen zu können. Bei Nachkommen und Partnerinnen und Partnern ist dies verhältnismässig einfach (mittels Todesurkunde, Geburtsurkunde und Familienausweis usw.). Kommen Angehörige der elterlichen Verwandtschaft gestützt auf die gesetzliche Erbfolge zum Zug, stellen sich jedoch häufig Probleme.

In der Praxis hat sich deshalb die «Bescheinigung für Auskunft» für gesetzliche Erbinnen und Erben durchgesetzt. Gesetzlichen Erbinnen und Erben wird darin bescheinigt, dass sie zum Kreis der gesetzlichen Erbinnen und Erben gehören und daher auskunftsberechtigt sind. Die eingesetzten Erbinnen und Erben können sich mit dem schriftlichen Eröffnungsentscheid ausweisen. Es wäre zu begrüssen, wenn Art. 601a E-ZGB mit einem klärenden Abs. 4 zu ergänzt würde.

**Antrag:** Art. 601a E-ZGB ist mit folgendem zusätzlichen Absatz 4 zu ergänzen:

«<sup>4</sup>Die zuständige Behörde stellt den gesetzlichen Erben auf Verlangen eine Bescheinigung für Auskunft aus. Für eingesetzte Erben gilt der schriftliche Eröffnungsentscheid als Bescheinigung für Auskunft.»

### **C. Zusätzlicher Änderungsbedarf**

Wir erlauben uns, gestützt auf Hinweise der zürcherischen Gerichte, auf zusätzlichen Änderungsbedarf im geltenden Erbrecht hinzuweisen, und ersuchen Sie um wohlwollende Prüfung der Vorschläge.

#### **Zu Art. 551 und 556 ff. ZGB (Sicherungsmassregeln und Eröffnung von Erbverträgen):**

Es wäre wünschenswert, wenn der Gesetzgeber im Zuge der angestrebten Revision einen klaren Entscheid über die Eröffnung von Erbverträgen fällen würde. Erbverträge unterliegen nicht der Einlieferungspflicht gemäss Art. 556 ZGB. Daran soll auch nichts geändert werden, da dies sinnvoll ist, vor allem wenn die erbvertragsschliessenden Parteien die amtliche Eröffnung des Erbvertrages ausdrücklich ausgeschlossen haben. In der Praxis besteht jedoch ein grosses Bedürfnis zur Einreichung und Eröffnung von Erbverträgen, da eine im Erbvertrag vereinbarte Erbfolgeregelung nur dann Eingang in eine Erbbescheinigung finden kann, wenn der Erbvertrag eröffnet worden ist. In der Praxis werden daher Erbverträge eröffnet, sofern die Eröffnung im Vertrag selber nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

**Antrag:** In Art. 551 Abs. 2 ZGB ist der Begriff «Erbverträge» zu ergänzen.

Zusätzlich ist Art. 556 ZGB wie folgt zu ändern:

*«E. Eröffnung der letztwilligen Verfügungen und Erbverträge I. Einlieferung*

*<sup>4</sup>Hat sich der Erblasser durch Erbvertrag in Bezug auf seine Hinterlassenschaft verpflichtet oder hat er einen Erbverzichtsvertrag abgeschlossen, so kann ein solcher Vertrag der zuständigen Behörde zur Eröffnung eingereicht werden, sofern die amtliche Eröffnung im Erb- oder Erbverzichtsvertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde.*

In der Praxis hat sich zudem die schriftliche Eröffnung von letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen etabliert. Eine mündliche Eröffnung innert eines Monats nach Einlieferung ist oft unmöglich, da die eingesetzten und vor allem auch die gesetzlichen Erben und Erben oft nicht bekannt sind. Soweit die Erben und Erben vom Inhalt des Testaments Kenntnis haben, ist eine mündliche Eröffnung zudem unnötig.

**Antrag:** Art. 557 und 558 ZGB sind wie folgt zu ändern:

*«Art. 557*

*Die zuständige Behörde hat alle ihr eingelieferten letztwilligen Verfügungen und Erbverträge, soweit deren Eröffnung nicht erbvertraglich wegbedungen wurde, den eingesetzten und gesetzlichen Erben durch Zustellung einer Kopie derselben schriftlich zu eröffnen.*

*Art. 558 Abs. 1*

*<sup>1</sup>Die übrigen Beteiligten, wie Vermächtnisnehmer und Aufgabeberechtigte, erhalten auf Kosten der Erbschaft eine Kopie der eröffneten Verfügung oder des eröffneten Erbvertrages, soweit diese sie betrifft.»*

#### **Zu Art. 572 f. ZGB (Ausschlagung der Erbschaft und deren Folgen):**

In der Praxis stossen die Behörden, die für die Protokollierung von Ausschlagungserklärungen zuständig sind, immer wieder auf grosses Unverständnis, wenn es um die Folgen einer Ausschlagung geht. Hinterlässt die Erblasserin oder der Erblasser keine Verfügung von Todes wegen und schlägt einer unter mehreren Erben und Erben die Erbschaft aus, so vererbt sich sein Anteil, wie wenn diese oder dieser den Erbfall nicht erlebt hätte (Art. 572



Abs. 1 ZGB). Die überwiegende Mehrheit der ausschlagenden gesetzlichen Erbinnen und Erben versteht nicht, dass die Ausschlagung die Nachberufung der eigenen Nachkommen zur Folge hat. Diese Rechtsfolge ist für Laiinnen und Laien nur schwer nachvollziehbar. Die veränderten gesellschaftlichen Realitäten führen oft dazu, dass die nachberufenen Erbinnen und Erben in einem aufwendigen Ermittlungsverfahren wiederum ausfindig gemacht werden müssen, und die Erfahrung lehrt, dass diese dann in der überwiegenden Zahl dieser Fälle ihrerseits ausschlagen und auch ihre Nachkommen wiederum ausschlagen. In der Praxis führt die Rechtsfolge von Art. 572 Abs. 1 ZGB regelmässig zu Kaskaden von Ausschlagungserklärungen. Zudem ist jede Protokollierung einer Ausschlagungserklärung für die oder den Ausschlagenden mit Kostenfolgen verbunden, die nicht der Erbschaft belastet werden können.

Art. 572 Abs. 1 ZGB führt auch dazu, dass Nachkommen den überlebenden Elternteil nicht durch Ausschlagungserklärungen sozusagen zur Alleinerbin oder zum Alleinerben machen können, denn anstelle der ersten Parentel tritt dann neben der Ehegattin oder dem Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner die zweite Parentel. Art. 574 ZGB wäre zwar eine Möglichkeit, um das Ziel der Alleinerbenstellung des überlebenden Elternteils zu erreichen, würde aber bedeuten, dass auch die Ehegattin oder der Ehegatte bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner zunächst die Erbschaft ausschlagen müsste, was widersinnig ist, wenn keine Gefahr der Nachlassüberschuldung besteht. Art. 572 ZGB müsste so angepasst werden, dass eine Ausschlagung von Nachkommen automatisch zur Folge hat, dass die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner Alleinerbin oder Alleinerbe wird, sofern diese oder dieser die Erbschaft nicht ebenfalls ausschlägt.

Auch die Folge von Art. 572 Abs. 2 ZGB lässt sich heute einer Laiin oder einem Laien nicht nachvollziehbar erklären. Wenn eine Erblasserin oder ein Erblasser eine Verfügung von Todes wegen hinterlässt, so gelangt der Anteil, den eine eingesetzte Erbin oder ein eingesetzter Erbe ausschlägt, wenn kein anderer Wille der Erblasserin oder des Erblassers aus der Verfügung ersichtlich ist, an dessen nächste gesetzlichen Erbinnen und Erben. Mit der Einsetzung von Erbinnen und Erben hat die Erblasserin oder der Erblasser kundgetan, dass sie oder er eben nicht die gesetzliche Erbfolge will. Gerade in Fällen, in denen die elterliche oder grosselterliche Verwandtschaft anstelle einer ausschlagenden eingesetzten Erbin oder ausschlagenden eingesetzten Erben zum Zuge kommt, führt die Rechtsfolge von Art. 572 Abs. 2 ZGB häufig zu ungewollten Ergebnissen. Dies kann an einem Praxisbeispiel verdeutlicht werden: Eine Erblasserin hat vier Personen als Erben eingesetzt und keine Ersatzverfügung getroffen. Das Nachlassvermögen beträgt rund Fr. 100 000. Einer der eingesetzten Erben schlägt die Erbschaft aus, weil er mit der Erblasserin im Zeitpunkt ihres Todes nicht mehr befreundet war und mit dem Nachlass nichts zu tun haben will. Sein Anteil fällt an die gesetzlichen Erbinnen und Erben. Die Erblasserin ist 88-jährig gestorben und hinterlässt als gesetzliche Erbinnen und Erben die grosselterliche Verwandtschaft. Die Ermittlung der grosselterlichen Verwandtschaft gelingt nicht vollständig und es muss ein Erbenauftrag erlassen werden. Nach durchgeführter Erbenermittlung steht fest, dass die Erblasserin 18 Personen aus der grosselterlichen Verwandtschaft hinterlassen hat. Die Ausschlagungserklärung des eingesetzten Erben führt im Beispiel dazu, dass die drei eingesetzten Erben je Fr. 25 000 erben und sich die 18 Erben aus der grosselterlichen Verwandtschaft die restlichen Fr. 25 000 teilen. An der Erbteilung müssen insgesamt 21 Personen mitwirken. Eine zeitgemässe Rechtsfolge wäre wünschenswert. Demnach sollten die übrigen eingesetzten

Erbinnen und Erben im Verhältnis ihrer Erbquoten den ausgeschlagenen Erbteil erben. Einer solchen neuen Bestimmung liegt die Vermutung zugrunde, dass die Erblasserin oder der Erblasser seine nicht eingesetzten gesetzlichen Erbinnen und Erben von der Erbfolge ausschließen wollte, was in der Regel seiner Absicht eher entsprechen dürfte als die Nachberufung seiner nicht bedachten gesetzlichen Erbinnen und Erben. Bei der Errichtung eines Testaments wird eine Erblasserin oder ein Erblasser den Fall, dass eine eingesetzte Erbin oder ein eingesetzter Erbe ihren oder seinen Erbteil ausschlagen könnte, wohl kaum bedenken.

**Antrag:** Art. 572 ZGB ist wie folgt anzupassen:

*«<sup>1</sup>Hinterlässt der Erblasser keine Verfügung von Todes wegen und schlägt einer unter mehreren gesetzlichen Erben die Erbschaft aus, so vererbt sich sein Anteil, wie wenn er kinderlos vorverstorben wäre. Handelt es sich bei den ausschlagenden Erben um Nachkommen und hinterlässt der Erblasser auch einen Ehepartner oder einen eingetragenen Partner als gesetzlichen Erben, so fällt der ausgeschlagene Erbteil dem überlebenden Ehepartner bzw. dem eingetragenen Partner zu.*

*«<sup>2</sup>Hinterlässt der Erblasser eine Verfügung von Todes wegen, so gelangt der Anteil, den ein eingesetzter Erbe ausschlägt, wenn der Erblasser keine ausdrückliche Ersatzverfügung getroffen hat, an die übrigen eingesetzten Erben im Verhältnis der ihnen zustehenden Erbquoten.»*

Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang auch eine Anpassung von Art. 573 ZGB, in dem Sinne, dass die Ausschlagung durch allen eingesetzten Erbinnen und Erben zur Anordnung der konkursamtlichen Liquidation führen würde. In der überwiegenden Zahl der Fälle, in denen alle eingesetzten Erbinnen und Erben die Erbschaft ausschlagen, führt die Nachberufung der gesetzlichen Erbinnen und Erben dazu, dass auch diese ausschlagen und es zur konkursamtlichen Liquidation kommt. Art. 573 ZGB sollte deshalb angepasst werden. Um stossende Ergebnisse zu verhindern, wäre eine Ergänzung aufzunehmen (ähnlich dem Art. 196 SchKG), die es den gesetzlichen Erbinnen und Erben ermöglicht, die Erbschaft anzunehmen.

**Antrag:** Art. 573 ZGB ist wie folgt anzupassen:

*«<sup>1</sup>Hinterlässt der Erblasser keine Verfügung von Todes wegen und wird die Erbschaft durch alle nächsten gesetzlichen Erben ausgeschlagen, so gelangt sie zur Liquidation durch das Konkursamt.*

*«<sup>2</sup>Hinterlässt der Erblasser eine Verfügung von Todes wegen und schlagen alle eingesetzten Erben die Erbschaft aus, so gelangt sie zur Liquidation durch das Konkursamt, es sei denn, einer der gesetzlichen Erben erklärt den Antritt der Erbschaft.*

*«<sup>3</sup>Ergibt sich nach Deckung der Schulden ein Überschuss, so wird dieser den ausschlagenden Erben überlassen, wie wenn keine Ausschlagung stattgefunden hätte.»*

**Zu Art. 602 Abs. 3 ZGB (Erbengvertreter):**

Die Erbinnen und Erben einer Erbengemeinschaft müssen bis zur Teilung alle Verwaltungshandlungen für die Erbschaft gemeinsam vornehmen, was Einstimmigkeit bei diesen Handlungen voraussetzt. Fehlt das gemeinsame Zusammenwirken, ist die Erbengemeinschaft handlungsunfähig. In diesen Fällen kann Art. 602 Abs. 3 Abhilfe schaffen, indem auf Begehren einer Miterbin oder eines Miterben die zuständige Behörde für die Erbengemeinschaft bis zur Teilung eine Vertretung bestellen kann. Eine flexiblere Gestaltung von Art. 602 Abs. 3



wäre in der Praxis in vielen Fällen hilfreich, weil die Erbengemeinschaft oft lediglich in Bezug auf eine ganz konkrete notwendige Verwaltungsmassnahme uneinig ist (z. B. die Verwaltung einer bestimmten Liegenschaft). Mit einem entsprechenden Zusatz in Art. 602 Abs. 3 könnte den konkreten Bedürfnissen einer handlungsunfähigen Erbengemeinschaft bzw. der Erbinnen und Erben besser Rechnung getragen werden.

**Antrag:** Art. 602 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

*«<sup>3</sup> Auf Begehren eines Miterben kann die zuständige Behörde für die Erbengemeinschaft bis zur Teilung eine Vertretung bestellen und den Umfang der Vertretungsmacht festlegen.»*

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

